



Den Klimaschutz rechtlich verankern

Anforderungen an ein wirksames
Landesklimagesetz in Südtirol

Thomas Benedikter



Politische Bildung und Studien in Südtirol
Centro sudtirolese di formazione e studi politici
Zenter de stude y de formazion politica dl Südtirol
South Tyrol's Center for Political Studies and Civic Education

Impressum

Den Klimaschutz rechtlich verankern – Anforderungen an ein wirksames Landesklimagesetz in Südtirol

POLITIS Expertise 28/2025

Autor: Dr. Thomas Benedikter
Layout und Covergestaltung: Hanna Battisti
Beratung: Florian Trojer, Hanspeter Staffler, Roland Plank, Rudi Benedikter
Coverfoto: Der Langtauferer Ferner 2024. © Hanna Battisti

Herausgeber: POLITIS - Politische Bildung und Studien in Südtirol
Weinstr. 60 - I-39057 Frangart (Eppan) - Tel. +39 324 5810427
Diese Studie ist in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Landesklimagesetz“ der Umweltverbände entstanden.
info@politis.it
www.politis.it

Eppan, März 2025



Die von POLITIS genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin bzw. des Autors genannt wird, wenn die Verbreitung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.

Die in den POLITIS-Expertisen vertretenen Positionen decken sich nicht unbedingt mit jenen des Vereins als solchem.

Der Verein POLITIS "...verfolgt erzieherische und wissenschaftliche Zwecke aufbauend auf den Grundsätzen der Solidarität und den Grundwerten der Demokratie...Insbesondere fördert der Verein zukunftsfähige Ansätze der demokratischen Partizipation, solidarischer Wirtschaftsformen, sowie der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit."

Art. 2 des Vereinsstatuts

Inhaltsverzeichnis

1 Die rechtliche Verankerung des Klimaschutzes auf Landesebene.....	5
1.1 Die Ausgangslage.....	5
1.2 Alternative: Landesklimagesetze deutscher Bundesländer.....	7
1.3 Die Vorteile von Landesklimagesetzen.....	8
1.4 Warum braucht Südtirol ein Landesklimagesetz?.....	9
2 Was regelt ein Landesklimagesetz? Ein Überblick.....	11
3 Zentrale Themen eines Landesklimagesetzes.....	13
3.1 Zweck des Gesetzes: die Klimaneutralität bis 2040.....	13
3.2 Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher und Klima- Rangfolge.....	14
3.3 Übergeordnete Klimaschutzziele.....	14
3.4 Klimaschutzziele der Landesverwaltung und die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand.....	15
3.5 Klimaschutzplanung und Vorrang in der Planungshierarchie des Landes.....	15
3.6 Der Klimawandel-Anpassungsplan.....	16
3.7 Der Landesenergieplan.....	17
3.8 Energieeinsparung und Energieeffizienz.....	17
3.9 Das Klimaschutz-Maßnahmen-Register.....	18
3.10 Monitoring und Klima-Berichterstattung	19
3.11 Die Korrektur der Klimapolitik bei Zielabweichung.....	20
3.12 Die Aufgaben des Landtags.....	21
3.13 Die Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeklimagesetze.....	21
3.14 Die Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung.....	22
3.15 Der Klima-Sachverständigenrat.....	23
3.16 Soziale Abfederung der Klimaschutzmaßnahmen.....	24
3.17 Anpassung der Kriterien der Förderung der gewerblichen Wirtschaft.....	25
3.18 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.....	25
3.19 Regelmäßige Bürgerbeteiligung.....	26
3.20 Rechtsschutz der Umweltorganisationen bei Klimafragen.....	27
3.21 Pflicht zur Information und Bewusstseinsbildung.....	27
3.22 Die Klima-Verwaltungsorganisation.....	27
3.23 Die Abstimmung des Landesklimagesetzes mit dem staatlichen Klima- und Energiewende-Rahmengesetz.....	28
4 Ausblick.....	29
Quellen und weiterführende Literatur.....	30
Anhang 1: Ein möglicher Gesetzestext.....	32
Anhang 2: Gesetzesartikel, die einer Anpassung bedürfen.....	41

Abkürzungen

Agri-PV	Agrarphotovoltaik
DDL	Disegno di Legge
EE	Erneuerbare Energie
EU-ETS 1	Emission Trade Scheme: Europäischer Emissionshandel für große stationäre Anlagen wie Industrie und Energiewirtschaft
EU-ESR	Effort Sharing Regulation der EU (Lastenteilungsregelung) ¹ , auch ETS 2
F-Gas-Emissionen	Fluorkohlenwasserstoffe
GW	Gigawatt (= 1000 MW)
KlimaG B-W	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 7.2.2023
KMR	Klima-Maßnahmen-Register
LKlimaG	(potenzielles) Landesklimagesetz Südtirol
LULUCF	Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forstwirtschaft
MW	Megawatt
MWp	Megawatt Peak – Maß für installierte Leistung von Photovoltaik unter bestimmten Bedingungen
PNIEC	Piano Nazionale Integrato Energia e Clima
PNACC	Piano Nazionale di Adattamento ai Cambiamenti Climatici
PV	Photovoltaik
THG	Treibhausgasemissionen
TW	Terawatt (= 1000 GW)
UWS-Organisationen	Umweltschutzorganisationen

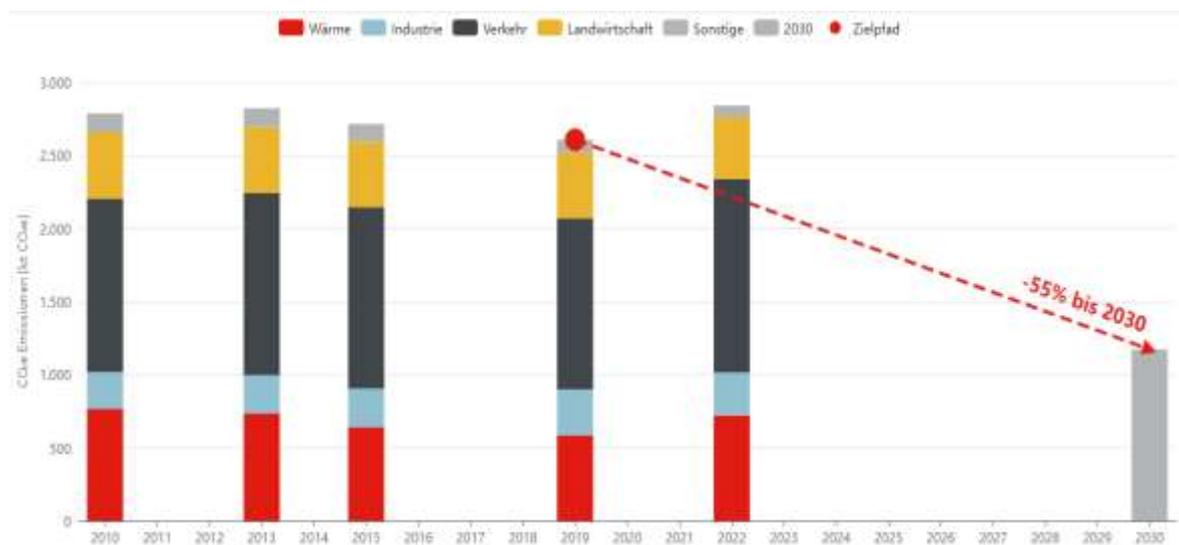
¹ Die Lastenteilungsverordnung (ESR) (EU) 2018/842 ist eine Verordnung der EU, die für die EU und ihre Mitgliedstaaten verbindliche Minderungsziele für Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021–2030 festlegt.

1. Die rechtliche Verankerung des Klimaschutzes auf Landesebene

1.1 Die Ausgangslage

Die zentrale Grundlage der Klimapolitik Südtirols bildet heute der Klimaplan 2040, von der Landesregierung verabschiedet am 18. Juli 2023. Die meisten der dort aufgeführten 157 Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung, doch viele Maßnahmen haben keinen echten Maßnahmencharakter und wenige sind in ihrer Wirkung auf die CO₂-Minderung durchgerechnet. Dieser Plan ist im Frühjahr 2024 mit Hunderten von Vorschlägen des Klima-Bürgerrats und des Stakeholder Forums Klimaplan angereichert worden, doch ist nicht bekannt, wie viel davon tatsächlich in die novellierte Fassung des Plans bis Mitte 2025 einfließen wird.

Die Entwicklung der THG-Emissionen in den Sektoren Wärme, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Sonstige in Südtirol 2010-2022



Quelle: Klimaplan Südtirol 2040. Aktuellere Daten liegen noch nicht vor.

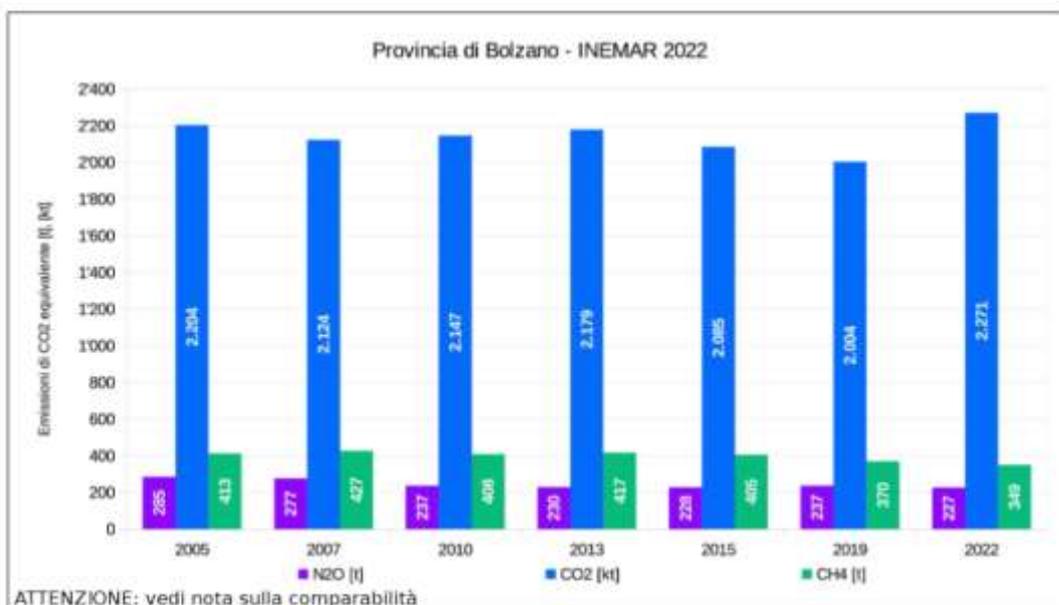
Laut Klimaplan muss Südtirol bis 2040, also in 15 Jahren, seine territoriale Netto-Emission von Treibhausgasen aller Art (CO₂eq) abzüglich der anrechenbaren Kompensationen auf null senken. Bis 2030 müssen Südtirols CO₂-Emissionen laut Klimaplan um -55% gegenüber 2019 sinken. Die Emissionswerte für 2023 und 2024 sind noch nicht verfügbar. Somit ist trotz zahlreicher Klimaschutzmaßnahmen des Landes ist heute (März 2025) nicht gesichert, ob sich unser Land bereits auf dem vorgesehenen CO₂-Reduktionspfad bewegt. Die letzte Emissionserhebung (INEMAR-Emissionsinventar von 2024, vgl. S.7) deutet darauf hin, dass sich Südtirol derzeit nicht auf dem vom Klimaplan 2040 vorgesehenen Reduktionspfad befindet, zumal die CO₂-Emissionen bis 2022 wieder zugenommen haben (siehe Grafik oben). Die Klimaziele könnten auch verfehlt werden, wenn keine rasche Korrektur erfolgt.

Wie ist das zu erklären? Ein Teil der vom Klimaplan 2040 vorgesehenen Maßnahmen werden zwar umgesetzt, doch andere wichtige CO₂-Emissionsquellen bleiben unbearbeitet, wieder andere Maßnahmen des Landes fördern neue CO₂-Emissionen statt sie zu senken. So wird ersichtlich, dass ein derartiger Plan nicht reicht, um wirklich konsequent und verlässlich einen

CO₂-Minderungspfad einzuschlagen und Jahr für Jahr bis 2040 zu verfolgen. Für eine zielführende Klimapolitik ist ein solcher Plan unzureichend, weil

- Das Ziel der Klimaneutralität 2040 wird nicht gesetzlich festgeschrieben. Wenn es nicht erreicht wird, bleibt das folgenlos. Aber auch wenn Zwischenziele nicht erreicht werden, gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur rechtzeitigen Kurskorrektur.
- Es gibt keine quantifizierten sektoralen CO₂-Minderungsziele.
- Es gibt keine klaren Berichtspflichten der Landesregierung und keine systematisches Klima-Maßnahmen-Register mit Fristen und klaren Verantwortungen.
- Es fehlen Korrekturpflichten, wenn sich nach der Berichterstattung erweist, dass man vom CO₂-Emissions-Minderungspfad abgewichen ist.
- Die im Klimaplan 2040 aufgeführten Maßnahmen sind nicht vollständig, haben oft keinen Maßnahmencharakter, sind in ihrer CO₂-Reduktionswirkung nicht durchgerechnet.
- Es fehlen klare Steuerungsmechanismen (*governance*), also die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten an Ressorts der Landesverwaltung oder an andere Träger.
- Es gibt keinen unabhängigen Sachverständigenrat, der vom Landtag berufen wird und eigenständig mit Vorschlägen, Begutachtung und Kontrolle tätig werden kann.
- Es fehlt eine permanente Beteiligung der Bürger:innen bzw. der Stakeholder.
- Es fehlt eine Grundsatzbestimmung zur sozialen Abfederung der Klimaschutzmaßnahmen des Landes.
- Es fehlen Vorgaben zur Änderung verschiedener Landesgesetze, die dem übergeordneten Ziel des Klimaschutzes Rechnung tragen müssen.

Die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Südtirol 2005-2022 (INEMAR)



Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Südtirol (Quelle: Emissionsinventar INEMAR –(ACHTUNG: Zum Teil können die höheren Emissionen im Jahr 2022 auf eine veränderte Berechnung zurück geführt werden, auch die Erhöhung des Verkehrsaufkommen spielt aber eine signifikante Rolle)

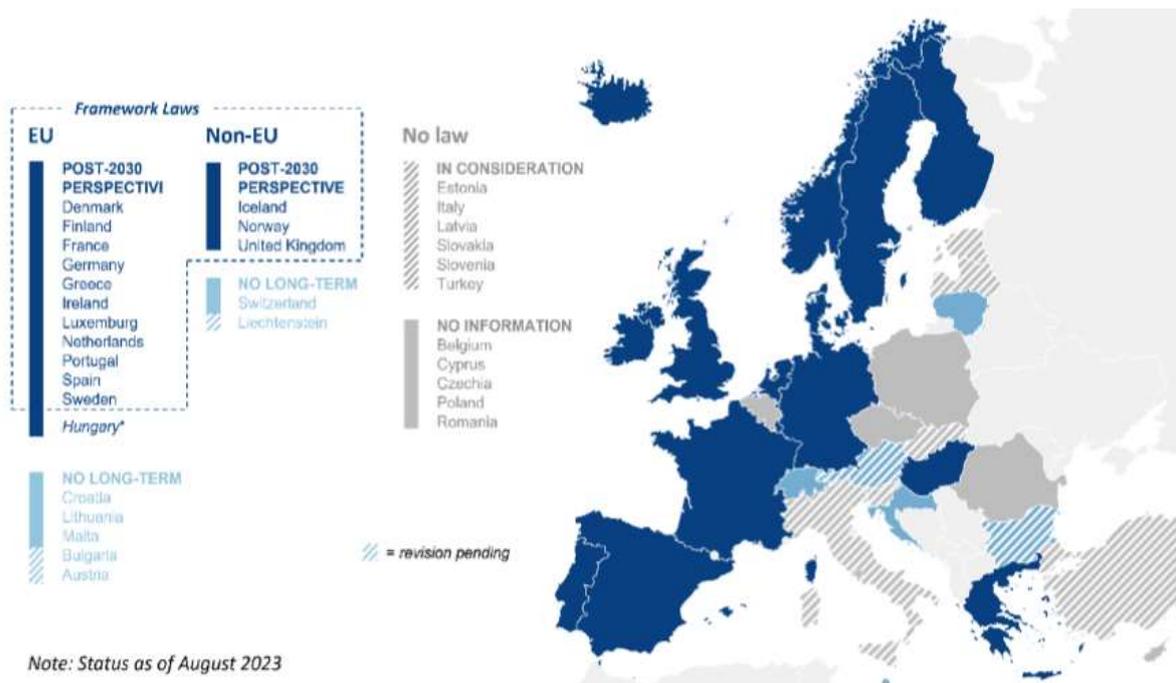
Vor allem ist am Klimaplan Südtirol 2040 nichts rechtlich bindend. Alles kann jederzeit von der Landesregierung wieder abgeändert werden. So werden zwar zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, aber nach Gutdünken, ohne klare Fristen und Verbindlichkeit, ohne

Kostenschätzungen. Bestehende Widersprüche zwischen anderen Fachplänen und dem Klimaplan werden nicht bereinigt. So werden z.B. weiterhin klimaschädliche Bauvorhaben genehmigt, wichtige Schritte der Energiewende nicht rechtzeitig eingeleitet, emissionsintensive Tätigkeiten subventioniert. Es gibt zu wenig Planungssicherheit bei Unternehmen und Haushalten, um sich auf bevorstehende Klimaschutzmaßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene vorzubereiten.

1.2 Alternative: Landesklimagesetze deutscher Bundesländer

In Deutschland ist der Klimaschutz auf Landesebene anders geregelt. Die meisten Bundesländer haben Klimagesetze in Einklang mit dem Bundesklimagesetz. Einige Länder wie etwa Baden-Württemberg haben ein solches Gesetz schon seit 2013, Hamburg seit 1997. Darin werden Ziele und Aufgaben, Verfahren und Verantwortlichkeiten, Berichtspflichten, Korrekturpflichten und Vieles andere mehr klar gesetzlich festgeschrieben.

Baden-Württemberg ist auch deshalb auf Kurs zum selben Ziel, bis 2040 klimaneutral zu werden, ist aber, anders als Südtirol, eines der Kern-Industrieländer innerhalb Deutschlands. Es hat seit 12 Jahren zahlreiche Maßnahmen und Regelungen auf den Weg gebracht.



Landschaft der Klimaschutzgesetze in Europa (Stand: Juli 2023) – Quelle: Good Practice in europäischen nationalen Klimaschutzgesetzen (<https://tinyurl.com/EUClimateLaw>)

In der Schweiz haben einige Kantone ein eigenes kantonales Klimagesetz. In Österreich gibt es eine Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern, aber die Länder setzen vor allem die Maßnahmen um, ohne Gesetze. Tirol hat eine Nachhaltigkeitsstrategie, aber kein Landesgesetz zum Klimaschutz. Im Herbst 2024 hat Wien ein erstes Klimaschutz vorgelegt. In Südtirol steht ein Landesgesetz zum Klimaschutz noch aus, wie ganz allgemein in Italien noch keine regionalen Klimaschutzgesetze verabschiedet worden sind. Dies auch deshalb, weil Italien eines der letzten EU-Länder ist, das noch kein staatsweites Klimagesetz zur Umsetzung der EU-Vorgaben in der Klimapolitik in Kraft gesetzt hat (vgl. Grafik oben).

1.3 Die Vorteile von Landesklimaschutzgesetzen

Auf dem Hintergrund der geschilderten Ausgangslage und in Anbetracht der Gefahr der Verfehlung der für 2030 gesetzten Klimaziele und der Notwendigkeit eines konsequenten und systematischen Klimaschutzes hätte ein Landesrahmengesetz für Klimaschutz und Energiewende wesentliche Vorteile.

Betrachtet man regionale Klimaschutzgesetze vor allem in Deutschland und in der Schweiz, erlauben solche Gesetze vor allem die rechtliche Verankerung von Oberzielen, Teilzielen und zeitlich festgelegten Zwischenschritten sowie einen quantifizierten CO₂-Minderungspfad in Richtung Klimaneutralität. Daneben werden Verfahren zum Monitoring, zur Berichterstattung und Evaluierung der Maßnahmen etabliert, die eine zeitnahe Korrektur bei Zielabweichung erlauben. Sachverständigengremien erhalten mehr Autorität, die Bürgerbeteiligung wird verschlankt und verstetigt. Der Klimaschutz wird zu einem transversalen Gebot in der Landesgesetzgebung und in der Planungstätigkeit des Landes.

Sanktionen bei tatsächlich eintretender Zielverfehlung, wie vom EU-Klimagesetz 2021/1119 vorgesehen, enthalten Landesklimagesetze nicht, doch besteht Handlungspflicht der Landesregierung, wenn sich höhere CO₂-Emissionen abzeichnen als vom Gesetz und Klimaplan vorgegeben. Auch wird weder den Bürger:innen noch den UWS-Organisationen das Recht eingeräumt, Gerichte einzuschalten und die Einhaltung der Klimaziele einzuklagen.²

Die Klimaschutzgesetze der Länder in Deutschland und Kantone der Schweiz verankern zwar die THG-Minderungsziele, aber im Kern bleiben die Ziele politischer Natur, sind also nicht rechtsverbindlich im Sinn einer Einklagbarkeit. Allerdings wird ein rechtlich-organisatorischer Rahmen geschaffen, der die Landesregierungen zu Maßnahmen verpflichtet. Überdies werden Kursabweichungen zeitnah transparent und daraus resultiert ein Interesse und eine politische Pflicht der Landesregierung, mit neuen, wirksameren Maßnahmen einzugreifen.

In Südtirol bildet der Klimaplan 2040 eine bloß politische Selbstverpflichtung. Die meisten Maßnahmen werden mit Dekret des Landeshauptmanns oder bloßem Verwaltungshandeln umgesetzt. Bei einem Klimagesetz besteht ein verpflichtender Rechtsrahmen und alle politischen Vertreter:innen und die Öffentlichkeit können darauf drängen, dass die Klimaziele auch eingehalten werden. Bei Existenz eines Klimagesetzes wäre die Landesregierung verpflichtet, ein schlüssiges Maßnahmenprogramm zu erstellen, kontinuierlich umzusetzen, die Ergebnisse laufend zu überprüfen und regelmäßig weiterzuentwickeln. Daraus ergibt sich eine positive Handlungsdynamik.

Die Erkenntnis, dass die Erreichung der Klimaschutzziele des Landes, wie vom Klimaplan 2040 und dem hier vorgeschlagenen Gesetz (vgl. Anhang) vorgesehen, nicht rechtsverbindlich gewährleistet werden kann, spricht nicht gegen die Verabschiedung eines solchen Gesetzes.

² Eine rechtlich verbindliche Umsetzung ließe sich durch die Verankerung verbindlicher Klimaziele in einem staatlichen Rahmengesetz mit konkreten Vorgaben für alle Regionen und Sanktionen bei Nichterfüllung erreichen. Wenn der Klimaschutz – zusätzlich zum Umweltschutz in Art. 9 Verf. – gar in der Verfassung Italiens verankert würde, könnte er eine noch stärkere Bindungswirkung sowohl für Parlament wie für Regierung entfalten. Daraus könnten konkrete Klimaschutzverpflichtungen gerade auch im Interesse der kommenden Generationen abgeleitet werden, wie vom Art.9 vorgesehen. Die gesetzlichen Klimaziele für 2030, 2040 und 2050 und ihre Einhaltung erhielten eine justiziable Form.

Der prozedurale Rahmen für den Klimaschutz auf regionaler Ebene würde wesentlich verbessert. Ein Landesklimaschutzgesetz wäre ein starkes Signal der Ernsthaftigkeit zur Erreichung der Klimaschutzziele und würde Planungssicherheit und Stabilität schaffen. Das Land würde sich gesetzlich zur Klimaneutralität verpflichten und die Chancen des Umbaus der Energieversorgung und des sparsamen Umgangs mit Energie und Ressourcen wahrnehmen. In Südtirol ist ein hochwertiges Landesklimagesetz anzustreben, das wichtige Erfahrungen der Ländergesetzgebung zum Klimaschutz und Energiewende aufnimmt und sich an den besten Beispielen bewährter regionaler Gesetzgebung in Europa orientiert.

Ein Landesklimagesetz muss in Südtirol rasch verabschiedet werden, weil sonst die Weichen in Richtung CO₂-Reduktion nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend wirksam gestellt werden. Es geht um ein Gesetz, das der Nachhaltigkeitsstrategie von 2019 einen tragfähigen normativen Boden verleiht. Anschließend müssen eine Reihe weiterer sektoraler Landesgesetze und bestehender Planungswerke den Vorgaben des Landes-Klimagesetzes angepasst werden.

1.4 Warum braucht Südtirol ein Landesklimagesetz?

Eine konsequente, langfristige ausgelegte und engagierte Bekämpfung des Klimawandels ist in Südtirol unverzichtbar, weil das Land selbst durch die Folgen des Klimawandels betroffen ist und seinen Beitrag zur gemeinschaftlichen Senkung der Treibhausgasemissionen zu leisten hat. Aufgrund der Klimakonvention von 2015 und dem EU-Klimagesetz von 2021 besteht eine gemeinsame rechtliche Verpflichtung der Länder und Regionen Europas zum Klimaschutz. Auf EU-Ebene ist das Ziel der Klimaneutralität verbindlich für 2050 festgeschrieben. Bis 2030 gilt im Rahmen des EU-Green Deals die Pflicht zur Senkung der CO₂-Emissionen um -55% gegenüber 1990. Italien hat sich im nationalen Klimaplan PNIEC verpflichtet, die THG-Emissionen bis 2030 im ETS-Bereich um -66%, im ESR-Bereich um -40,6% und bei den LULUCF-Emissionen (Landnutzung) um 28,4% zu senken, womit es unter den geltenden Vorgaben der EU bliebe.³ Wie in allen anderen Ländern sind auch in Italien die Regionen und Autonomen Provinzen aufgerufen, einen maßgeblichen Anteil der CO₂-Emissionsminderung zu übernehmen. Dasselbe gilt für den angestrebten Deckungsgrad von 100% bei der erneuerbaren Energie bis 2040 und für die Senkung des allgemeinen Energieverbrauchs, weitere Kernelemente der Klimapolitik.

Folgende wichtige Gründe sprechen für ein solches Gesetz:

1. Südtirol steht zu seiner Verantwortung, den Klimawandel zu bekämpfen und seinen Teil zur Reduktion der klimaschädlichen Treibhausgase beizutragen, was mit einem Landesgesetz zu bekräftigen ist. Als Teil Italiens, das sich als Signatarstaat der internationalen Klimakonvention von 2015 zur Klimaneutralität 2050 verpflichtet hat, muss auch Südtirol seinen solidarischen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

2. Südtirol ist selbst von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen: die Klimaerwärmung verläuft hier wie im gesamten Alpenraum doppelt so schnell wie global. Es kommt zu häufigeren Wetterextremereignissen, Gletscherschmelze, Auftauen des

³ Vgl. Ministero dell'Ambiente e la Sicurezza Energetica (MASE), Piano Nazionale Integrato per l'Energia ed il Clima, 4.6.2024

Permafrosts, Ausbreitung der Borkenkäfer mit Waldsterben, Dürreperioden. Die Durchschnittstemperatur könnte bei Untätigkeit der Regierungen in unserer Provinz bis 2050 um +3° C steigen. Der Schutz der Bevölkerung, die Prävention von Schäden infolge der Erderhitzung, die Anpassung an Klimawandelfolgen sind dringende Aufgaben des Landes. Wie auf nationaler Ebene wird es auch einen Klimawandelanpassungsplan brauchen.

3. Laut Klimaplan 2040 soll Südtirol bis 2040 Klimaneutralität erreichen. Dies geht nur mit einem **umfassenden Set an wirksamen Maßnahmen**, die auf einer gesetzlichen Grundlage aufbauen müssen. Dann können auch bestehende Pläne und Landesgesetze den Prioritäten des Klimaschutzes angepasst und neue Landesgesetze für sektorale Maßnahmen verabschiedet werden. Ohne Klimagesetz blieben die sinnvollen Ziele des Klimaplans 2040 unverbindlich, die Maßnahmen können, müssen aber nicht umgesetzt werden, andere Planungswerke würden nicht angepasst. Erst ein Landesklimagesetz schafft Klarheit, Eindeutigkeit, Verbindlichkeit.

4. Für wirksame Klimapolitik braucht es **langfristige Planbarkeit und gesetzliche Verbindlichkeit**, die für Unternehmen, Politik und Gesellschaft Planungssicherheit schaffen. Zudem muss es ein allgemeines Berücksichtigungsgebot des Klimaschutzes geben.

Mit dem Klimagesetz soll Südtirol dazu beitragen, die Erderwärmung insgesamt auf unter 2° zu halten, um katastrophale Folgen im breiteren und engeren geografischen Rahmen zu vermeiden. Angesichts seines schon heute dank Wasserkraft hohen Versorgungsgrads mit Strom aus erneuerbarer Energie, ist das Land in der Lage, die Klimaneutralität schon früher als die EU und Italien zu erreichen, nämlich 2040. Dies verringert auch die Abhängigkeit von außen und den Finanzaufwand beim Import von Primärenergie (fossile Brennstoffe vor allem für Mobilität, Heizung und industrielle Prozesse).

Darüber hinaus besteht auch für Südtirol die Pflicht, seine Klimapolitik mit den gesamtstaatlichen Vorgaben abzustimmen. Einige Vorgaben für ein derartiges Landesgesetz müssen vom demnächst zu erwartenden staatlichen Klimaschutzgesetz abgeleitet werden. Wenn ein solches Staatsgesetz vor dem Landesklimagesetz verabschiedet wird, müssen vermutlich zusätzliche Vorgaben übernommen und auf Landesebene umgesetzt werden. Doch steht es dem Land frei, schon vorher in den eigenen Zuständigkeiten tätig zu werden und die entsprechenden Maßnahmen in einem Sammelgesetz mit dem Titel „Landes-Klimagesetz“ zusammenzufassen.

Klimaschutz ist nicht nur aufgrund übergeordneter Klimaschutzregelungen geboten, sondern bringt auch großen Nutzen im Hier und Jetzt. Ein wichtiger Punkt ist die Steigerung der Lebensqualität: weniger Lärm, sauberere Luft und eine aktivere Mobilität schaffen ein attraktives Umfeld und fördern die Gesundheit. Bessere Gebäudedämmung hält die Wohnungen in den zunehmenden Hitzeperioden kühl, erlaubt eine effizientere Heizung im Winter und schützt insbesondere vulnerable Gruppen.

Auch der Wirtschaftsstandort profitiert: der Ersatz fossiler Energieträger führt zusammen mit effizienteren Gebäuden und Technologien zu geringeren Energiekosten. Die Dekarbonisierung erhöht auch die Standortattraktivität für Unternehmen (CO₂-freier Produktionsstandort) und macht das Land unabhängiger von fossilen Energieträgern aus dem Ausland. Nicht zuletzt ist Klimaschutz ein wichtiger Innovationstreiber. Südtirol übernimmt damit eine Vorreiterrolle

und wird zum Klima-Wissenscluster. Als dynamische und innovative Wirtschaftsregion kann Südtirol so lokale Wertschöpfung und zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen.

2. Was regelt ein Landesklimagesetz? Ein Überblick

Wie in den Bundesländern Deutschlands und in den Schweizer Kantonen üblich regelt ein solches Gesetz Ziele, Verfahren, zuständige Verantwortungsträger, Berichtspflichten und Steuerungsaufgaben im Bereich Klimaschutz und Energiewende u.a.m. Davon können weitere Sektorengesetze für komplexe Einzelbereiche wie z.B. Ausbau und Förderung der Photovoltaik, Einschränkung der Bodenversiegelung und Heizungsumrüstung der privaten Immobilien-eigentümer:innen abgeleitet werden. Teil eines Landesklimagesetz ist weiters auch die Anpassung einer Vielzahl von Einzelartikeln in geltenden Landesgesetzen, die den Prioritäten des Landesklimagesetzes entsprechen müssen. Hier ein Überblick über die wichtigsten Regelungsbereiche, die im Kap. 3 etwas näher erläutert werden:

- **Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen:** die Klimaneutralität bis 2040 bildet das Oberziel. Im Text verwendete Begriffe zum Klimaschutz und zur Energiewende werden geklärt, wie z.B.: was gilt als „erneuerbare Energie“? Welche Treibhausgase sind gemeint? Was ist mit Photovoltaikstrom, Biomasse, Geothermie, Biogas, Elektro-Fahrzeug gemeint?
- **Die Festschreibung der Klimaziele:** die Reduktion des CO₂-Ausstoßes pro Jahr mit quantitativem Ziel bis 2030, 2040 und 2050 als übergeordnete Ziele. Diese Ziele werden möglichst nach Sektoren differenziert (sektorale CO₂-Reduktionsziele) und mit einem Reduktionspfad 2025-2040 unterlegt. Es wird der quantitative Umfang der Reduktion in Tonnen CO₂-Äquivalenten insgesamt und sektoral (Energieerzeugung, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, andere) festgelegt nebst der Methode zur Erfassung der territorialen und der indirekten Emissionen (graue Emissionen aus Importgütern).
- Die **natürlichen Kohlenstoffspeicher** (Wälder, Moore, Humus, Ackerland) müssen erhalten und geschützt werden.
- **Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Klimaschutz:** die Landesverwaltung soll bis 2035 im eigenen Bereich klimaneutral werden. Sie verpflichtet sich, die öffentlichen Gebäude in Landesbesitz zu sanieren und mit fossilfrei betriebenen Heizungen auszustatten. Neue Landes-Immobilien müssen klimaneutral gebaut werden. Dasselbe gilt für die Gemeinden.
- Das Gesetz schafft eine **Planungshierarchie**, d.h. die Fachpläne des Landes (z.B. Mobilitätsplan, Landestourismuskonzept, Gewässerschutzplan, Skipistenplan usw.) werden den Klimazielen untergeordnet bzw. müssen den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.
- Der **Klimawandel-Anpassungsplan:** das Land verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem staatlichen Plan zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (PNACC) und dem Landes-Zivilschutzplan, einen Landesplan zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu erstellen und in Kraft zu setzen. Auch für diesen Plan gilt eine regelmäßige Berichtspflicht.
- Erstellung einer „**Landesenergiebilanz 2040 und 2050**“ zur Berechnung der Entwicklung des Energiebedarfs (Nachfrage) und der Energieerzeugung (Angebot, vor allem beim Strom).
- Es wird ein „**Klimaschutz-Maßnahmen-Register**“ eingeführt mit transparenter, detaillierter und laufend zu aktualisierender Darstellung aller Klimaschutzmaßnahmen des Landes.
- Pflicht zur **Klimaschutzplanung und Berichtspflicht:** Die Landesregierung erstellt einen Landes-Klimaplan, der in regelmäßigem Abstand fortgeschrieben wird. In diesem Plan werden

Maßnahmen mit den jeweiligen Etappenzielen bis zur Erreichung der Klimaneutralität festgeschrieben mit der Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung über die erzielten Fortschritte. Alle zuständigen Stellen (Gebietskörperschaften, Energieversorger, Industrieunternehmen, Verkehrsbetriebe usw.) werden zur Transparenz und zur regelmäßigen Übermittlung der Daten zum Einsatz von fossiler und erneuerbarer Energie verpflichtet.

- Bei Zielabweichung muss es aufgrund der Berichterstattung und Bewertung durch den Klima-Sachverständigenrat zu einer **Kurskorrektur** seitens der Landesregierung kommen.
- Auch der **Landtag** erhält verschiedene Rechte im Bereich der Klimapolitik.
- Die Gemeinden werden verpflichtet, einen **kommunalen Klimaschutz- und Wärmeplan** zu erstellen. Sie werden für die Umsetzung von Maßnahmen zur Treibhausgasreduzierung und zwecks Thermosanierung ihrer Gebäude auf erneuerbare Energie vom Land gefördert. Die Gemeinden müssen die dafür notwendigen Daten erheben und die Möglichkeit des Ausbaus von Fernwärmenetzen bzw. die Notwendigkeit der Potenzierung von Stromnetzen für den Betrieb von Wärmepumpen planen und mit dem Landesplan abgleichen.
- Es wird ein **wissenschaftlicher Klima-Sachverständigenrat** zwecks unabhängiger Beratung eingesetzt, bestehend aus anerkannten Expert:innen, die vom Landtag mit Zweidrittel-Mehrheit ausgewählt und von der Landesregierung ernannt werden.
- Die Klimaschutzmaßnahmen des Landes dürfen einkommensschwächere Haushalte nicht belasten. Das Land muss die **sozialpolitische Abfederung der Energiewende** durch den Staat mit zusätzlichen Instrumenten unterstützen.
- Die **Förderungspolitik für die gewerbliche Wirtschaft** muss als neues übergreifendes Kriterium die CO₂-Emissionssenkung enthalten. Bei allen für den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionsreduzierung relevanten Bereichen werden die vom Land geregelten Förderungen (Subventionen) an die gewerbliche Wirtschaft und an Private mit neuen transversal geltenden Vergabekriterien ergänzt, die die Energieeffizienz, die Energieeinsparung und die CO₂-Emissionsreduktion betreffen.
- Es werden **Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen** auf Dachflächen im privaten Bereich eingeführt. Hausbesitzer müssen bei Neubauten die Dächer mit einem Mindestmaß an PV-Paneele ausstatten. Beim Neubau oder Sanierung von Nicht-Wohngebäuden (Betriebsgebäuden) muss ein Mindestmaß an PV-Anlagen angebracht werden (PV-Installationspflicht). Bei größeren privaten und öffentlichen Parkplätzen wird eine Installationsvorgabe für PV eingeführt.
- Die Verfahren zur **Beteiligung der Interessengruppen und Verbände sowie der Bürger:innen** im allgemeinen muss auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und verstetigt werden.
- Die **Umweltorganisationen** erhalten das Recht, regelmäßig in der Vorphase der Klimaplanerstellung direkt mitzuwirken.
- Das Landesklimagesetz muss mit dem **staatlichen Klima-Rahmengesetz** abgestimmt werden.

Weitere Bereiche können unter der Voraussetzung, dass sie in die Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen fallen, in einem Landesklimagesetz geregelt werden. Einige umfassendere Bereiche wie z.B. der Ausbau der Stromerzeugung mit Photovoltaik und entsprechende Flächenwidmungsregelungen, die Umrüstung der Gebäudeheizungen und entsprechende Förderungen, und die an die Einkommens- und Vermögenslage der Familien gekoppelte Gestaltung von Stromtarifen werden eigene Landesgesetze erfordern.

3. Zentrale Themen eines Landesklimagesetzes

Als Präambel könnte ein solches Landesgesetz den Ausgangspunkt zitieren: „Mit dem Landes-Klimagesetz verpflichtet sich das Land Südtirol, in Erfüllung der Klimaschutzziele gemäß Pariser Klimaabkommen von 2015, gemäß der vom EU-Gesetz zum Klimaschutz 2021/1119 (EU) vom 24.6.2021 gesetzten Vorgaben sowie der vom Staat vorgegebenen CO₂-Reduktionsziele, seinen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Erreichung der Klimaneutralität zu leisten.“

3.1 Zweck des Gesetzes: die Klimaneutralität 2040

Vor dem Hintergrund der international und national vereinbarten Klimaschutzziele (Reduzierung der Treibhausgasemissionen um -90% bis 2050 gegenüber 1990, bilanzielle Klimaneutralität⁴) soll im Landesgesetz die Zielsetzung des geltenden Klimaplan Südtirol 2040 übernommen werden, nämlich Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040.⁵

Unter Klimaneutralität wird das Gleichgewicht zwischen THG-Emissionen aus Quellen und dem Abbau von THG durch Senken beschrieben. Zum allergrößten Teil muss dieses Ziel durch die Reduzierung von THG erreicht werden. Die Anrechnung von Senkenleistungen des Ökosystems muss nach den vor der EU angegebenen Methoden erfolgen. Unabhängig davon sollen die natürlichen Kohlenstoffspeicher (Humus, Böden, Wälder, Moore) gestärkt werden (vgl. P. 3.2).

Zu klären ist die territoriale Dimension der auf Südtirol zurückgehenden Treibhausgasemissionen. In eine territoriale Quellenbilanz (Emissionsinventar) gehen die Emissionen ein, die aus dem direkten Einsatz fossiler Energieträger auf einem bestimmten Territorium entstehen. Emissionen aus dem Import von Strom, Gütern und Dienstleistungen bleiben unberücksichtigt. Auch die An- und Abreisen von Urlaubern bleiben größtenteils nicht erfasst. Rückschlüsse auf das Verbraucherverhalten sind nicht möglich.

Weil diese indirekten, konsum- und produktionssystembasierten Emissionen der ansässigen Bevölkerung und Unternehmen nicht in das Emissionsinventar eingehen, muss eine Methode zur Erfassung der indirekten Emissionen festgelegt werden, wie im Klimaplan 2040 (Aktionsfeld 5.10, Klimaplan, S.62), vorgesehen. Das Gesetz soll es zur Pflicht machen, auch einen wesentlichen Teil der so erfassten konsum- und produktionssystembasierten THG-Emissionen bis 2040 abzubauen.⁶

Mit dem Gesetz verpflichtet sich das Land Südtirol, den Einsatz fossiler Energieträger konsequent mit dem naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energiequellen zu ersetzen und seinen Energiebedarf bis 2040 bilanziell aus erneuerbaren Quellen zu decken.

⁴ Vgl. Klimaplan Südtirol 2040, S.12-14

⁵ Vgl. KlimaG B-W, § 1, P. 1.

⁶ Das Klimagesetz des Kantons Wallis vom 14.12.2023 (2024 vom Volk verworfen) sah vor, dass der Kanton auch Maßnahmen ergreift, um die indirekten Emissionen so weit wie möglich zu reduzieren (vgl. KlimaG Kanton Wallis, Art.2, Abs.4). Auch der Kanton Freiburg verpflichtet sich zum Abbau von indirekten Emissionen: „Die Kantonsverwaltung sorgt dafür, dass sie bis 2040 das Ziel der Netto-Null-Emissionen erreicht und ihre indirekten Emissionen reduziert.“ (Art.3 KlimaG Freiburg)

In Art. 2 des Gesetzes werden die wichtigsten Fachbegriffe des Gesetzes definiert wie z.B. die Netto-Treibhausgasneutralität und die einzelnen Bestandteile der klimaschädlichen Treibhausgase.⁷ Dieser Definition liegt kein Gleichrang zwischen der Vermeidung und Verminderung auf der einen und der Versenkung von THG-Emissionen zugrunde, was in Widerspruch zur Pariser Klimakonvention stünde. Die Stärkung der Wälder, Moore und Ackerböden als natürliche CO₂-Speicher bleibt davon unberührt.

3.2 Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher und Klimarangfolge

Zur Erreichung der Klimaneutralität in Südtirol tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkenbildung bei.⁸ Daher sollen diese natürlichen Kohlenstoffspeicher erhalten, geschützt und ausgebaut werden, klimarelevant sind solche Maßnahmen allerdings nur, wenn sie dauerhaft gesichert sind.

Beim Klimaschutz soll allgemein folgende Rangfolge eingehalten werden:⁹

1. Das Vermeiden von Treibhausgasemissionen
2. Das Verringern von Treibhausgasemissionen
3. Das Versenken von nicht zu vermeidenden Treibhausgasemissionen

Zum Klimaschutz haben maßgeblich beizutragen die Bereiche Energiewirtschaft, Mobilität (Verkehr), Gebäudewärme und Bauen, Produktion und Konsum. Auch die Landwirtschaft trägt in beträchtlichem Maß zu klimaschädlichen Emissionen vor allem bei Methan und Lachgas bei. Insbesondere bei THG-Emissionen durch die Energieerzeugung sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen vor allem durch Einsparung und effizientere Bereitstellung von Energie, Umwandlung und Nutzung von Energie und durch die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

3.3 Übergeordnete Klimaschutzziele

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird die Gesamtsumme der THG-Emissionen in Südtirol im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2030, bis 2035 und bis 2040 schrittweise verringert. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (ETS-1) finden dabei entsprechende Berücksichtigung.¹⁰ Bis 2030 soll als Zwischenziel in Einklang mit den EU-Vorgaben und den nationalen Klimazielen die Südtirol zurechenbaren THG-Emissionen um -55%, bis 2035 um -75%, bis 2040 um -90% gegenüber 1990 gesenkt werden.

⁷ Vgl. KlimaG B-W, § 2, P.2

⁸ Vgl. KlimaG B-W, § 4

⁹ Vgl. KlimaG B-W, § 3

¹⁰ Vgl. KlimaG B-W, § 10, P. 1

Für folgende Sektoren werden im Landesklimagesetz Sektorziele für die CO₂-Minderung für 2030 verbindlich festgeschrieben: Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges, LULUCF.¹¹

3.4 Die Klimaschutzziele der Landesverwaltung und die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz und in der Klimawandelanpassung eine allgemeine Vorbildfunktion zu.¹² Die Landesverwaltung hat zusammen mit den Gemeinden in verschiedener Hinsicht mit gutem Beispiel voranzugehen. Schließlich hat die öffentliche Hand in Südtirol im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Zweck dieses Gesetzes bei klimarelevanten Planungen und Einzelentscheidungen bestmöglich zu berücksichtigen (Klima-Berücksichtigungsgebot).¹³ Das Land soll in diesem Sinn schon bis 2035 für die eigenen Bereiche (Führung von Immobilien und Liegenschaften aller Art, Fuhrpark, Sonderbetriebe des Landes) Klimaneutralität erreichen.¹⁴

Die Gemeinden erfüllen diese Funktion in eigener Verantwortung, vor allem mit ihren Tätigkeiten in der kommunalen Daseinsvorsorge, bei den Gemeindeentwicklungsprogrammen, bei Investitionen und Infrastrukturen. Von dieser Vorbildfunktion wird auch die Pflicht der Gemeinden zur kommunalen Wärmeplanung abgeleitet (vgl. Kap. 3.14). Das Land unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgaben finanziell.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Land und Gemeinden die Erfordernisse des Klimaschutzes zu beachten.¹⁵ Dies betrifft vor allem auch das Baurecht, die Raumordnung und die Beitragsgewährung an die gewerbliche Wirtschaft (Kap. 3.17), die öffentlichen Bauvorhaben und größere Infrastrukturprojekte. All diese Vorhaben müssen auf ihre Vereinbarkeit mit den CO₂-Emissionsminderungszielen geprüft werden (Kap. 3.3). Im Einzelnen bilden die Maßnahmen für die „klimaneutrale Landesverwaltung“ einen Teil des Klima-Maßnahmen-Registers KMR (vgl. Kap. 3.9).

3.5 Klimaschutzplanung und Vorrang in der Planungshierarchie des Landes

Als zentrales Planungswerk hat das Land den Landesklimaplan (bzw. Klimaschutzplan) zu erstellen und nach Begutachtung durch den Landtag zu genehmigen.¹⁶ Dieser Plan muss alle

¹¹ Vgl. KlimaG B-W, § 10, P. 2, sowie Anlage 1

¹² Der Kanton Freiburg sieht in dieser Hinsicht ein Klimaschutzgebot vor: „Der Staat und die Gemeinden berücksichtigen die klimatischen Herausforderungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Aktivitäten, bei den Investitionen und bei der Gewährung von Subventionen bereits bei der Planung und Entwicklung von Projekten.“ (Art. 5, Abs. KlimaG Freiburg).

¹³ Vgl. KlimaG B-W, § 7

¹⁴ Das Klimagesetz des Kantons Wallis strebte an, die Netto-Null bei den direkten Emissionen der Kantonalverwaltung schon bis 2035 zu erreichen.

¹⁵ In diesem Sinne sieht das KlimaG von B-W ein „Klima-Berücksichtigungsgebot“ vor (vgl. § 7).

¹⁶ Das Klimagesetz des Kantons Wallis sah einen alle 4 Jahre zu aktualisierenden Klimaplan mit Zielen, Grundsätzen, Vorgehensweisen, strategischen Achsen, zuständigen Behörden und Kostenschätzungen vor (Art. 5 KlimaG Wallis). Daneben umfasst das „Aktionsprogramm Klima“ die Maßnahmen zur Umsetzung des kantonalen Klimaplans in allen CO₂-Minderungsbereichen (Art. 6 KlimaG Wallis).

5 Jahre erstellt bzw. weiterentwickelt werden und bildet ein in der Systematik der Landespläne übergeordnetes Planungsdokument. Sowohl die Fachpläne des Landes wie die Gemeindeentwicklungsprogramme müssen sich in ihren Grundsätzen und Vorgaben, Zielen und Unterzielen den im Klimaplan festgelegten Oberzielen und Leitlinien anpassen. Dies betrifft z.B. den Landesstrategieplan bezüglich der Raumordnung, den Landesplan für nachhaltige Mobilität,¹⁷ das Landeslandwirtschaftskonzept, den Landeskipistenplan, den Landeszivilschutzplan, den Wassernutzungsplan u.a.m.¹⁸

Dabei geht es nicht nur um eine rein formale Anpassung, sondern auch um Anpassung von Maßnahmen auf der technisch-operativen Ebene. Wenn z.B. in Fachplänen vorgesehene oder erlaubte Maßnahmen zur Steigerung der CO₂-Emissionen des betroffenen Sektors führen, muss der entsprechende Fachplan revidiert werden. Wenn z.B. der Skipisten- und Aufstiegsanlagenplan zu mehr Flächenversiegelung und höherem Energieverbrauch führt, steht dies im Widerspruch zum Ziel des Klimaplanes der Stärkung der Senkenleistungen und zum Ziel des Gesetzes Raum und Landschaft des sparsamen Umgangs mit dem Boden.

Der Landesklimaplan bildet die Grundlage für das alle fünf Jahre neu zu erstellende bzw. fortzuschreibende Klima-Maßnahmen-Register (vgl. Kap. 3.9). Er kann aufgrund von Änderungen in den Rahmenbedingungen und den Empfehlungen des Klima-Sachverständigenrats und des Stakeholder Forums Klima abgeändert werden.

Der Landesklimaplan legt vor allem die Klimastrategie¹⁹ mit Oberzielen, spezifischen Zielen und strategischen Schwerpunkten fest. Er geht von der Klimasituation aus und definiert die Grundsätze, die Vorgehensweise, die strategischen Achsen und Aktionsfelder der allgemeinen Maßnahmen im Klimaschutz des Landes.

Der Maßnahmenplan umfasst in der Form des Klima-Maßnahmen-Registers KMR (vgl. Kap. 3.9) die konkreten Maßnahmen mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen, den verantwortlichen Trägerkörperschaften und Umsetzungsfristen, den Indikatoren zur Überwachung und Evaluation. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen des KMR als politische Leistungsaufträge geführt werden. Die messbaren und quantifizierbaren Auswirkungen zur Erreichung der Klimaziele als auch die finanziellen Kosten für die Umsetzung sind anzugeben, um vom Rechnungshof überprüft werden zu können.²⁰

3.6 Der Klimawandel-Anpassungsplan

Das Land verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem gesamtstaatlichen Plan zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ([PNACC](#))²¹ und dem Landes-Zivilschutzplan, einen Landesplan zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu erstellen und in Kraft zu setzen. Auch für diesen Plan

¹⁷ Der Landesplan für nachhaltige Mobilität 2035 ist am 20.6.2023 von der Landesregierung beschlossen worden.

¹⁸ Eine Liste der wichtigsten Planungsdokumente des Landes findet sich im Klimaplan Südtirol 2040, S.10

¹⁹ Im Kanton Freiburg wird die Klimastrategie mit der kantonalen Biodiversitätsstrategie verknüpft: „Der Staatsrat definiert seine Klimastrategie und seinen Aktionsplan im kantonalen Klimaplan (KKP). Der KKP wird mit der kantonalen Biodiversitätsstrategie koordiniert.“ (Art. 7 Abs.1 KlimaG Freiburg)

²⁰ Vgl. Klimagesetz Kanton Wallis, Art.6

²¹ MASE, Piano di Adattamento ai Cambiamenti Climatici, Rom 2023

gilt eine regelmäßige Berichtspflicht. Er unterliegt einem unabhängigen wissenschaftlichen Monitoring und wird alle fünf Jahre fortgeschrieben.

3.7 Der Landesenergieplan

Die Landesregierung sorgt für die Erstellung des Landesenergieplans „Energiebilanz Südtirol 2040 und 2050“ als detaillierte Berechnung der Entwicklung des Angebots und der Nachfrage für Primärenergie und Strom sowie der Energieversorgung bis 2040 und 2050. Dieser Plan gibt Prognosen, Entwicklungsszenarien, Ziele und Maßnahmen für die Deckung des gesamten Energiebedarfs und der Energieversorgung bis 2050 vor. Der gesamte Strombedarf (Nachfrage) muss der in Südtirol möglichen und notwendigen Stromerzeugung (Angebot) bis 2040 und bis 2050 gegenübergestellt werden. Dies kann nach dem Muster des vom Bundesland Tirol erstellten [“Energieszenarios für Tirol 2050 und 2040”](#) geschehen.²² Erst dann wird quantitativ klar, wieviel genau an Energie aus erneuerbaren Quellen zusätzlich produziert, wieviel eingespart und wieviel importiert werden muss.

Das Land Südtirol setzt sich das Ziel, sich bis 2040 bilanziell netto mit Strom aus erneuerbaren Energien selbst versorgen zu können und gleichzeitig die Netzstabilität bzw. Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Der Anteil der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch soll laut Klimaplan 2040 von derzeit 67% bis 2030 auf 75% und bis 2037 auf 85% steigen. Bei Klimaneutralität 2040 erreicht er dann 100%.²³ Gleichzeitig muss auch der Aus- und Aufbau der Netzkapazität und der Strom-Speichertechnologien geplant und betrieben werden. Der im LKlimaG vorgesehene Landesenergieplan bildet die wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Planung und Umsetzung der Energiewende in Südtirol. Wie beim CO₂-Minderungspfad muss bei einer Abweichung von den Zwischenzielen beim Ausbau der erneuerbaren Energie mit Zusatzmaßnahmen eingegriffen werden.

3.8 Energieeinsparung und Energieeffizienz

Die Klimaneutralität kann bis 2040 in Südtirol nur dann erreicht werden, wenn gleichzeitig die fossilen Energieträger so vollständig wie technisch möglich durch erneuerbare Primärenergieträger und durch klimaneutral erzeugten Strom ersetzt werden. Dafür muss der Gesamtenergieverbrauch (Primärenergiebedarf) gesenkt werden, weil ansonsten der zusätzliche Bedarf an Strom (Elektroenergie) nicht aus interner Produktion gedeckt werden kann. Andernfalls wird die Stromerzeugung in Südtirol nicht ausreichen, alle neu elektrifizierten Prozesse (Verkehr, Gebäudeheizung, Industrieprozesse) abzudecken und auf mehr Stromimport auch aus nicht erneuerbaren Quellen zurückgegriffen werden müssen. Somit liegen Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz im überragenden öffentlichen Interesse und werden als strategischer Grundsatz im Gesetz festgeschrieben.²⁴ Außer des Ausbaus der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse, Geothermie) muss auch die Errichtung, der Ausbau und der Betrieb

²² Vgl. Land Tirol (mit Wasser Tirol und MCI), Energie-Szenarien Tirol 2050 und 2040, Endbericht 2021

²³ Vgl. Klimaplan Südtirol 2040, S.12

²⁴ Vgl. dazu auch das Klima- und Energiewendegesetz von Berlin (2016), Abschnitt 6 „Energie“

von Stromverteilungsnetzen gefördert werden, die den dezentral erzeugten Strom zum Verbraucher bringen, sowie neue Möglichkeiten der Energiespeicherung.²⁵

3.9 Das Klimaschutz-Maßnahmen-Register

Der heutige Stand der Maßnahmenplanung, der Umsetzung und Evaluierung der Klimaschutzmaßnahmen im Klimaplan Südtirol 2040 ist unbefriedigend. Die dort vorgesezten 157 Maßnahmen sind unzureichend, in ihrer Wirkung auf die CO₂-Reduktion nur selten durchgerechnet, zeitlich nicht terminiert, haben z.T. gar keinen Maßnahmencharakter (z.B. die Erstellung von Konzepten, die Einrichtung von Arbeitsgruppen) und sind nicht durchgehend verantwortlichen Trägern (z.B. Ressorts der Landesverwaltung) zugeordnet.

Damit hebt sich Südtirol von der Regelung der Verfahren in der Klimapolitik etwa im Bundesland Tirol und in Baden-Württemberg ungünstig ab. In Tirol ist das dreijährige [Maßnahmenprogramm 2022-2024](#) mit 191 Maßnahmen größtenteils umgesetzt worden. Das neue [Drei-Jahresprogramm 2025-2027](#) stand bis 20.1.2025 zwei Monate zur öffentlichen Begutachtung durch die Bürger:innen offen, die ihre Stellungnahme abgeben und weitere Maßnahmen vorschlagen konnten. Auch ein Monitoringbericht zum ersten Maßnahmenprogramm liegt vor, mit Umsetzungsberichten zu 188 Maßnahmen. Im aktuellen Entwurf sind 166 Maßnahmen vorgesehen, die wiederum die ganze Palette des Tiroler Klimaschutzes abdecken.²⁶ Außerdem hat der Landesrechnungshof in einem eigenen [Bericht](#) die Maßnahmen der Klimaschutzstrategie des Bundeslands Tirol 2015-2020 begutachtet und bewertet.²⁷

Weiter als Tirol geht das Bundesland Baden-Württemberg mit dem [Klima-Maßnahmen-Register](#) (KMR).²⁸ Das KMR enthält nach Sektoren gegliederte Maßnahmen einer Umsetzungsperiode und dient als zentrale, öffentliche über eine online-Datenbank einsehbare Dokumentation aller Klimaschutzaktivitäten der Landesregierung. Fast alle Maßnahmen sind dabei dem für den jeweiligen Sektor verantwortlichen Ministerium zugeordnet. Neben den einzelnen Sektoren gibt es einen Querschnittsbereich, der übergreifende Maßnahmen enthält. Dieses KMR der Landesregierung von Baden-Württemberg wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Einmal jährlich werden Ressortberichte zum aktuellen Umsetzungsstand vorgelegt. Auf dieser Basis nimmt dann der Klima-Sachverständigenrat Stellung. Die Landesregierung muss bei Abweichungen korrigierend eingreifen (vgl. 3.10 und 3.11).²⁹

Das Südtiroler Landesklimagesetz sollte aus dieser Einrichtung mit 12jährigen Praxiserfahrung in der Klimapolitik Baden-Württembergs sowie aus der Erfahrung des Bundeslands Tirol lernen und ein KMR als auf fünf Jahre ausgelegtes Maßnahmenprogramm übernehmen. Doch wäre

²⁵ Vgl. KlimaG B-W, § 22, zur besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus.

²⁶ Von 2022 bis 2024 sind in Tirol 191 Maßnahmen bearbeitet worden. 52 Projekte sind vollständig umgesetzt, 36 weitere befinden sich in Umsetzung. Darunter fallen auch mehrjährige, fortlaufende Programme und Projekte, die zum Teil im neuen Maßnahmenprogramm 2025-2027 fortgeführt werden. Der Monitoringbericht zeigt auch, ob mit diesen Maßnahmen die Ziele der Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie erreicht werden können.

²⁷ Landesrechnungshof Tirol, Umsetzung der Tiroler Klimaschutzstrategie, Innsbruck 2022

²⁸ Vgl. KlimaG B-W, § 14, P. 2

²⁹ Vgl. KlimaG B-W, § 14, P. 3

das KMR kein Fachplan oder Landesplan, vergleichbar etwa mit dem Mobilitätsplan oder dem Landesstrategieplan für die Raumordnung, sondern eine transparente und systematisch aufgebaute Agenda, die vom Klimaplan abgeleitet, periodisch alle fünf Jahre überprüft und weiterentwickelt bzw. neu aufgelegt wird. Davon getrennt ist das alljährliche Monitoring der Einhaltung des CO₂-Minderungspfads Richtung Klimaneutralität (vgl. Punkt 3.10). Der Ausarbeitung des KMR hat eine geeignete Öffentlichkeitsbeteiligung vorauszugehen, wie auch im Bundesland Tirol vorgesehen.

3.10 Monitoring und Klima-Berichterstattung

Das Monitoring dient dazu, festzustellen, ob die gemeinsamen Anstrengungen ausreichen, um die gesetzten Ziele zu erreichen (Klimaplan Südtirol 2040, S.74). Es muss auf der Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen periodisch überprüft werden, ob die eingeleiteten Maßnahmen wirken, ob sie verstärkt werden müssen oder ob zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.³⁰

Der Klimaplan Südtirol 2040 unterscheidet zwischen Input-Monitoring (Stand des Maßnahmenprogramms) und des Output-Monitorings (Stand und Verlauf der CO₂-Emissionen, des Verbrauchs von fossilen Brennstoffen in Südtirol). Das Monitoring muss somit eine periodische Klimaberichterstattung ermöglichen, die beides prüft: zum einen den Stand der klimaschädlichen Emissionen und die Erreichung der vom Gesetz vorgegebenen Klimaschutzziele; zum anderen die Umsetzung der vom Klimaplan und vom KMR vorgesehenen Maßnahmen.

Das Monitoring muss demnach künftig Folgendes umfassen:

- a) den jährlichen im Frühjahr zu liefernden Bericht mit den Emissionsdaten des Vorjahres des beauftragten wissenschaftlichen Instituts (derzeit EURAC zusammen mit dem Landesstatistikinstitut);³¹
- b) den jährlich im Sommer zu liefernden Bericht der Landesregierung zum Stand der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen. Zu diesem Zweck werden die Berichte der für die Maßnahmen des KMR verantwortlichen Assessorate vom koordinierenden „Kompetenzzentrum Klima“ beim Assessorat Umwelt, Natur- und Klimaschutz zu einem Gesamtbericht zusammengefasst. In diesen Bericht haben einzufließen:

³⁰ Im September 2024 haben die Regierungsparteien im Wiener Landtag ein Landesklimagesetz im Entwurf vorgeschlagen. Es soll in seiner finalen Form im Frühjahr 2025 beschlossen werden. Dort wird vorgeschlagen, die Evaluierung der Maßnahmen durch eine Steuerungsgruppe alle 5 Jahre vorzunehmen. Das wäre ein zu langer Überprüfungszeitraum. Die Berichterstattung zur Umsetzung der Maßnahmen und Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen muss alle 3 Jahre erfolgen, um eine Kurskorrektur zu erlauben. Für die alle 3 Jahre erfolgende Evaluierung sollten unabhängige Expert:innen zugezogen werden wie in Baden-Württemberg durch den Klima-Sachverständigenrat.

³¹ Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2024), Emissionsbericht 2024, S. 19. Dieser Bericht zeigt die Entwicklung der THG-Emissionen bei einzelnen Sektoren im Vorjahr auf. Im Kanton Wallis hat die Kantonalregierung jährlich im Tätigkeitsbericht über die Umsetzung des kantonalen Klimaplanes zu berichten (Art. 9, KlimaG Wallis).

- Die Entwicklung der THG-Emissionen in den verschiedenen Sektoren (Treibhausgasinventar).³² Die Berechnung der CO₂-Bilanzen erfolgt nach einer national und international abgestimmten Methodik.
 - Den Stand der Umsetzung der im KMR aufgeführten Maßnahmen sowie Projektionen von THG-Emissionen und deren Auswirkung auf das Erreichen der Klimaschutzziele für Südtirol sowie der Sektorenziele.
 - Im Fall einer drohenden Zielabweichung eine Analyse der Ursachen und Maßnahmenvorschläge zur Wiedererreichung des Zielpfads im jeweiligen Sektor;
- c) eine jährliche Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats zu den klimapolitischen Rahmenbedingungen, zum Stand der Zielerreichung der einzelnen Sektoren sowie mit weiteren Vorschlägen für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen (Herbstgutachten).

Mit dem Monitoring der klimarelevanten Daten werden eine oder mehrere wissenschaftliche Institutionen im Land beauftragt. Der Emissionsbericht bildet zusammen mit dem Bericht der Landesregierung die Grundlage für die Bewertung durch den Klima-Sachverständigenrat. Er wird jährlich erstellt und muss zeitnah veröffentlicht werden.

Alle fünf Jahre, beginnend mit 2026, muss das Land einen Klimaschutz- und Projektionsbericht vorlegen, insbesondere

- a) zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Sektoren,
- b) zum Umsetzungsstand der Klimaschutzmaßnahmen im jeweiligen Berichtszeitraum,
- c) mit Projektionen von Treibhausgasemissionen und deren Auswirkungen auf das Erreichen der Klimaschutzziele für Südtirol sowie der Sektorziele,
- d) mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen.³³

Bei diesem fünfjährigen Klimaschutz- und Projektionsbericht sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen auf nationaler Ebene in Italien und der EU zu berücksichtigen. So hängt z.B. der Energieverbrauch von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. von den Energiepreisen, der Wirtschaftsentwicklung, der Witterung, Energiemarktregelungen. Diese Faktoren werden auf verschiedenen Ebenen gesteuert und liegen nur zum kleineren Teil im Zuständigkeitsbereich des Landes.

Es sind Transparenz- und Datenbereitstellungspflichten vorzusehen: alle zuständigen Stellen (Gebietskörperschaften, Energieversorger, Industrieunternehmen, Verkehrsbetriebe usw.) werden zur Transparenz und zur regelmäßigen Übermittlung der Daten bezüglich des Einsatzes von fossiler und erneuerbarer Energie verpflichtet.

3.11 Die Korrektur der Klimapolitik bei Zielabweichung

Bei der Umsetzung der Klimaschutzpolitik auf Landesebene hat es sich in verschiedenen deutschen Bundesländern gezeigt, dass die vorgegeben Zwischenziele bei der Reduktion der

³² In einem Treibhausgasinventar werden die Emissionen aller im Kyoto-Protokoll geregelten THG (CO₂, CH₄, N₂O sowie fluorierte Treibhausgase bilanziert). Vgl. KlimaG B-W, Anhang 2.

³³ Vgl. KlimaG B-W, § 16, P. 2; im Kanton Freiburg berichtet die Kantonalregierung alle 5 Jahre über die Umsetzung des kantonalen Klimaplanes. Dann wird ein neuer Plan aufgelegt. Das Monitoring zu den THG-Emissionen des Kantons erfolgt hingegen jährlich (Art. 11 KlimaG Freiburg).

THG-Emissionen nicht erreicht werden konnten.³⁴ In diesem Fall muss sehr zeitnah eine Korrektur der politischen Maßnahmen erfolgen, um wieder auf Kurs Richtung Klimaneutralität zu kommen. Wenn der jährliche Klimaschutz- und Projektionsbericht (vgl. Kap. 3.10) eine erhebliche Zielabweichung feststellt, muss die Landesregierung die Maßnahmen anpassen und gegebenenfalls verstärken.³⁵ Dabei ist wiederum der Gesamtzusammenhang zwischen den Klimamaßnahmen auf EU-Ebene, Staatsebene und Landesebene zu berücksichtigen. Der Klima-Sachverständigenrat hat die Aufgabe der Ursachenanalyse, um festzustellen, welche Regierungsebene die entscheidenden Kurskorrekturen leisten kann und muss.

Wenn in Südtirol von den THG-Minderungszielen laut Kap. 3.3 abgewichen wird (Feststellung durch das jährliche Monitoring und die Berichterstattung zu den Maßnahmen), müssen sofortige Korrekturmaßnahmen auf den Weg gebracht werden. Die Landesregierung muss ihre Maßnahmen zum Klimaschutz nachjustieren und erforderliche Zusatzmaßnahmen ergreifen. So sind z.B. in Südtirol die CO₂-Emissionen 2022 gegenüber 2019 wieder angestiegen, was vor allem auf den Verkehr zurückzuführen ist.

3.12 Die Aufgaben des Landtags

Der Landtag begutachtet in den zuständigen Kommissionen den Landesklimaplan und kann selbst Vorschläge und Änderungsanträge einbringen. Er entscheidet im Rahmen der Landeshaushaltsvoranschlags und des Dreijahreshaushalts über die Finanzierung der einzelnen im Klimaplan vorgesehenen Klimaschutzmaßnahmen. Er nimmt die Maßnahmen im KMR zur Kenntnis. Die Landesregierung muss dem Landtag alle fünf Jahre über die Umsetzung des Landesklimaplans und jährlich im Rahmen des Klima-Monitorings berichten (vgl. Kap. 3.10). Der Landtag ernennt auf Vorschlag der Landesregierung die Mitglieder des Klima-Sachverständigenrats.³⁶ Die verschiedenen Berichte laut Kap. 3.10 werden nach der Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet.³⁷

3.13 Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeklimapläne

Seit Jahren sind zahlreiche Südtiroler Gemeinden im Klimaschutz aktiv, wie z.B. beim Programm „KlimaGemeinde“.³⁸ Den Gemeinden kommt als Teil der öffentlichen Hand im

³⁴ vgl. Klimagesetz von Schleswig-Holstein, § 5, vom 7.3.2017

³⁵ „Stellt der Klimaschutz- und Projektionsbericht eine drohende erhebliche Zielabweichung fest, beschließt die Landesregierung möglichst innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung über den Bericht die erforderlichen Landesmaßnahmen.“ (KlimaG B-W, § 16, P. 4

³⁶ Vgl. Klimagesetz Wallis, Art. 10

³⁷ Vgl. KlimaG B-W, § 16, P.4

³⁸ Das Programm KlimaGemeinde unterstützt Gemeinden Schritt für Schritt bei der Einführung und Umsetzung eines Energie- und Umweltmanagementsystems und zeichnet vorbildliche Gemeinden mit dem Siegel „KlimaGemeinde“ aus. Es werden unter anderem die Energie- und Wasserverbräuche gemeindeeigener Gebäude und Anlagen, das Mobilitätskonzept, die lokale Produktion erneuerbarer Energie und das Müllmanagement nach Nachhaltigkeitsaspekten analysiert, bewertet und verbessert. Ein wichtiger Schwerpunkt wird auch auf die interne Organisation der Gemeinde und auf die Kommunikation und Einbeziehung der Bürger:innen gelegt. Das Programm KlimaGemeinde beruht auf dem European Energy Award (eea). Dieser Preis ist zugleich Qualitätsmanagement und Zertifizierungssystem für Gemeinden. Insgesamt nehmen knapp 1.900 Gemeinden in ganz Europa am Programm teil. Vgl. <https://www.oekoinstitut.it/de/projekte/klima-gemeinde>

Klimaschutz eine Vorbildfunktion zu. Sie erfüllen Klimaschutzaufgaben nach eigener Verantwortung und gemäß ihren Zuständigkeiten.³⁹ In diesem Sinn werden die Gemeinden verpflichtet, binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten des Landesklimagesetzes in einem Gemeindeklimaplan Maßnahmen festzulegen, mit welchen die Landesklimagesetzpolitik unterstützt wird.⁴⁰ Dieser Plan wird alle 5 Jahre überprüft und fortgeschrieben. Die Gemeinden können vom Land für spezielle Klimaschutzprojekte finanziell unterstützt werden. Außerdem müssen sie – wie das Land – für die eigenen Gebäude, Liegenschaften und Infrastrukturen für eine klimaneutrale Führung sorgen.⁴¹ Der oder die Nachhaltigkeitsbeauftragte koordiniert auch die Aufgaben für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung.

Die Rolle der Gemeinden ist im Prozess des Klimaschutzes von wesentlicher Bedeutung, da sie über weitreichende, für den Klimaschutz wesentliche Zuständigkeiten verfügen. Dies betrifft Planungsinstrumente wie die Gemeindeentwicklung, die Raumordnung, die Gestaltung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sowie kommunale Bauvorschriften. Die Gemeinde ist zuständig auch für die Koordination der Wasser- und Energieversorgung sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung, der Mobilität und des Risikomanagements. Gleichzeitig sind die Gemeinden in ständigem und direktem Austausch mit der Bevölkerung und können daher ein wichtiges Beispiel und Vorreiter sein. Über die Gemeinden kann den Bürger:innen die gemeinsame Strategie nähergebracht und der Klimaschutz sowie die Klimawandelanpassung zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe gemacht werden.⁴² Die Klimapläne der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften haben sich am Landesklimaplan auszurichten.

3.14 Die Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung ist für die Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Bereich der Gebäudewärme zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln die Gemeinden eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und tragen damit zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 bei.

³⁹ Die Strategien und Maßnahmen des „Klimaplan Südtirol 2040“ sind bereits heute bei der Erstellung anderer Planungsinstrumente wie z.B. jene der Gemeinden zu berücksichtigen. So ist z.B. das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 sowie die Zwischenziele bis 2030 und bis 2037 in die Klimaschutzpläne der Gemeinden aufzunehmen (vgl. Mitteilung Nr. 60/2024 des Südtiroler Gemeindeverbandes).

⁴⁰ Mit dem Beitritt zum Programm KlimaGemeinde beschließen Südtiroler Gemeinden formell, ein Energiekataster aller Gebäude und Anlagen im Eigentum bzw. unter Verwaltung der Gemeinde zu erstellen. Diese Gemeinden wenden die Landesvorschriften über den zu gewährleistenden Mindeststandard beim Bau neuer öffentlicher Gebäude, die insbesondere ab 2017 den Mindeststandard KlimaHaus A vorsehen, an. Dies steht in Einklang mit der nationalen Gesetzgebung, die ab dem 31. Dezember 2018 vorsieht, dass neue öffentliche Gebäude nach dem nZEB-Standard gebaut werden müssen.

⁴¹ Im Kanton Freiburg kann der Kanton den Gemeinden und Gemeindeverbänden und anderen öffentlichen Körperschaften Subventionen und Darlehen gewähren für die „Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung, Abschwächung, Sparsamkeit und Vergrößerung der Aufnahme- und Lagerungskapazität natürlicher und künstlicher Kohlenstoffsinken.“

⁴² Vgl. Marktgemeinde Kaltern, Klimaschutzplan. Aktionsplan für nachhaltige Energie und Klima 2020-2030. Erstellt vom Ökoinstitut Südtirol, Bozen 2024, S.1.

Dabei geht es vor allem um flächendeckende, quantitative Erhebungen des aktuellen Wärmebedarfs oder – verbrauchs, die Erfassung der in der Gemeinde vorhandene Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz (Sanierung) und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien. Außerdem müssen die Gemeinden ein klimaneutrales Szenario für 2040 beim Wärmebedarf und eine flächendeckende Darstellung der geplanten Versorgungsstruktur vorlegen.

Die kommunalen Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinde räumlich aufgelöst Folgendes dar:⁴³

1. die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
2. die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
3. ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur. Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt. Es sind mindestens jene Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll.

Ein kommunaler Wärmeplan ist Grundlage für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Rahmen der strategischen Planung der Wärmeversorgung einer Gemeinde. Es hat sich bisher gezeigt, dass die besseren energetischen Standards bei Neubauten (Klimahaus), die höhere Energieeffizienz bei Gebäuden und der umweltfreundlichere Energiemix (weniger Ölheizungen, mehr Wärmepumpen) zur Reduzierung des Wärmeverbrauchs pro Wohnfläche in m² beigetragen haben. Diese Einsparungen werden allerdings durch die Erweiterung der Wohnfläche pro Kopf und der Nutzfläche von Gebäuden für Dienstleistungen zum Teil wieder aufgehoben.⁴⁴

3.15 Der Klima-Sachverständigenrat

Heute besteht in Südtirol ein Beirat von Sachverständigen zu Klimafragen, der von der Landesregierung ohne gesetzliche Grundlage eingerichtet und nominiert worden ist. Es gibt gemäß Klimaplan Südtirol 2040 (S.78) eine „Allianz für Lehre und Forschung für ein nachhaltiges Südtirol“, in welcher verschiedene Forschungseinrichtungen vertreten sind. Das

⁴³ Vgl. Klimagesetz von Baden-Württemberg, Kommunale Wärmeplanung, § 27.

⁴⁴ In Baden-Württemberg wird auch der Energieverbrauch der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Kategorien von Verbrauchern in einer vom Land bereitgestellten Datenbank erhoben. Dies ermöglicht ein systematisches Energiemanagement. Vgl. KlimaG B-W § 18.

Monitoring der Umsetzung des Klimaplanes wird von dieser Allianz betreut und koordiniert. Diese Allianz gibt auch den Evaluierungsbericht dazu heraus (Input-Output-Reporting, Analyse, Reflexion, Handlungsempfehlungen).

Mit dem Landesklimagesetz wird ein unabhängiges und robustes wissenschaftliches Gremium eingerichtet, das neben der Landesregierung auch den Landtag beraten soll und eigenständig Vorschläge zur Umsetzung des Klimagesetzes und Klimaplanes einbringen kann.⁴⁵ Seine Aufgaben umfassen vor allem:

1. die Mitwirkung im Rahmen des Monitorings,
2. die Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele und bei der Anpassungsstrategie,
3. die Weiterentwicklung der Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen.

Auf Verlangen der Landesregierung oder aufgrund eines Beschlusses des Landtags kann der Klima-Sachverständigenrat auch mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragt werden.⁴⁶ Alle Mitglieder des Klima-Sachverständigenrats sollen über ausgewiesene Fachexpertise im Bereich Klimapolitik, Energie und Klimaforschung mit mehrjähriger Forschungstätigkeit in diesem Bereich verfügen.⁴⁷ Die vier Mitglieder dieses Rats (2 Männer und 2 Frauen) sollen vom Südtiroler Landtag mit Mehrheitsbeschluss vorgeschlagen und von der Landesregierung ernannt werden.⁴⁸

Der Klima-Sachverständigenrat wird als unabhängiges wissenschaftliches Gremium errichtet, das neben der Landesregierung auch den Landtag beraten soll. Der Rat soll einzelne für den Klimaschutz im Land relevante Themen mit Sondergutachten vertiefen können. Er kann auch von sich aus Vorschläge vorlegen. Im Vordergrund steht aber der Beratungsauftrag. Für seine anspruchsvollen Aufgaben soll der Klima-Sachverständigenrat ausreichende wissenschaftliche und geschäftliche Personalausstattung erhalten mit einer eigenen Geschäftsstelle beim Kompetenzzentrum Klima und Energie bei der Agentur für Umwelt- und Klimaschutz (vgl. Kap. 3.22).⁴⁹

3.16 Soziale Abfederung der Klimaschutzmaßnahmen

Im Zuge der Umsetzung staatlicher Maßnahmen zur CO₂-Bepreisung im Wege des EU-ETS-I und EU-ESR-Emissionshandels⁵⁰ (EU-ETS II) für CO₂-Emissionen werden in Südtirol voraussichtlich sowohl die Preise für fossile Brennstoffe (Öl und Gas) wie für Treibstoffe (Benzin, Diesel, Gas) ab 2027 Jahr für Jahr steigen. Gleichzeitig wird aufgrund steigender

⁴⁵ Vgl. KlimaG B-W, § 17, P. 1

⁴⁶ Vgl. KlimaG B-W, § 17

⁴⁷ Im Kanton Wallis wird ein „Wissenschaftlicher Klimarat“ eingesetzt, der den Kanton in Klimafragen berät, der sich aus anerkannten Expert:innen zusammensetzt (Art 13 KlimaG Wallis).

⁴⁸ Vgl. KlimaG B-W, § 17, P. 2.

⁴⁹ Im Kanton Freiburg ist als Beratungsorgan die „Klimakommission“ geschaffen worden (vgl. Art. 16 KlimaG Freiburg), in welcher das Kantonsparlament, die Gemeinden und Organisationen vertreten sind. Sie wird zum Klimaplan angehört, darf die Umsetzung prüfen und eigene Vorschläge zum Klimaschutz vorlegen.

⁵⁰ Die Lastenteilungsverordnung (ESR) (EU) 2018/842 ist eine Verordnung der EU, die für die EU und ihre Mitgliedstaaten verbindliche Minderungsziele für Treibhausgasemissionen in den Bereichen Transport, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft im Zeitraum 2021–2030 festlegt.

Rohstoff- und Produktionskosten auch der Strompreis steigen. Dieser aus CO₂-Minderungs- und Effizienzgründen gebotene Preisauftrieb wird sich auf Familien mit geringerem Einkommen proportional stärker auswirken. Unabhängig von einem eventuell vom Staat gezahlten „Klimabonus“⁵¹ oder einem „Klimageld“ für alle, müssen einkommensschwächere Bürger und Bürgerinnen bei der Bewältigung der Energiewende vom Land Südtirol zusätzlich zu staatlichen Hilfen unterstützt werden. Dies geschieht vor allem mit einkommens- und vermögensabhängigen Förderbeiträgen z.B. in Form eines „Klimabonus“ für Einkommensschwächere und einem nach Bedürftigkeit geregelten sozialen Stromtarif für den Sockelbedarf. Außerdem sorgt das Land mit mehr sozialen Infrastrukturen wie etwa mit kostenlos nutzbarem ÖPNV für eine Kostenentlastung der unteren Einkommensschichten.

3.17 Anpassung der Kriterien der Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Das Land Südtirol entfaltet als Teil seines wirtschaftspolitischen Instrumentariums eine breite und intensive Tätigkeit der Förderung der Unternehmen in allen Sektoren mit oft zu geringer Transparenz und Überschaubarkeit. In Südtirol gibt es keinen analytischen jährlichen Subventionsbericht der Landesregierung. Genauso wenig werden derzeit die Direktbeiträge (Zuschüsse oder Subventionen) an die gewerbliche Wirtschaft im Umfang von mehreren hundert Millionen Euro pro Jahr auf ihre Klimaverträglichkeit (CO₂-Fußabdruck) geprüft. Es ist in Südtirol offen, welche Subventionen und in welchem Ausmaß die THG-Emissionen eher fördern oder eher reduzieren. Es gibt keine allgemeine Pflicht zur betrieblichen CO₂-Bilanz als Grundvoraussetzung der Förderung durch das Land. Es gibt auf Landesebene – im Unterschied zum [staatlichen Bericht zu den umweltschädlichen und umweltfreundlichen Subventionen](#) – auch keinen analytischen Bericht zur Umweltverträglichkeit der Fördertätigkeit des Landes.

Da die Landesbeiträge als Anschub- und Anreizinstrument einen wichtigen Hebel der Steuerung bilden, müssen sie auf ihre Vereinbarkeit mit den Klimaschutzziele geprüft werden. Die in zahlreichen Einzelgesetzen für die gewerbliche Wirtschaft, Vereine und Private grundgelegten Förderkriterien (im Detail oft mit Verordnung festgelegt) sollen systematisch geprüft werden, ob sie Energieeffizienz, Energiewende und THG-Reduktion berücksichtigen. Wenn nicht, müssen sie in diesem Sinne ergänzt werden.⁵² Spätestens ab 2030 sollen keine Subventionen oder Beiträge mehr ausgeschüttet werden, die dem Klimaschutz zuwiderlaufen. Die Förderungsmittel im Landeshaushalt sollen deshalb ab sofort zielgerichtet umgeschichtet werden. Die Förderprogramme des Landes sollen allgemein spätestens bis zum Jahr 2040 so ausgestaltet werden, dass sie netto-treibhausgasneutral sind.

3.18 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

Für die Sicherstellung der Versorgung mit Elektroenergie aus erneuerbaren Energieträgern spielt der Ausbau der Erzeugung von Solarstrom mit PV-Anlagen eine zentrale Rolle. Laut

⁵¹ Der österreichische Klimabonus (Höchstbetrag 290 Euro) dient als Ausgleich für die durch die CO₂-Bepreisung entstehenden Mehrkosten und wird seit 2022 einmal jährlich ausbezahlt. Klimafreundliches Verhalten wird dabei belohnt, weil mehr vom Betrag übrigbleibt, wenn er z.B. nicht für private Kfz vertankt wird.

⁵² Vgl. KlimaG B-W, § 9; vgl. auch Anhang II

Studien⁵³ muss Südtirol bis 2040 mindestens 1800 MWp an installierter Leistung aufweisen, um den Zuwachs an Stromverbrauch im Zuge der Energiewende abzudecken. Dies bedeutet, dass beim aktuellen Stand von rund 400 MWp (2024) weitere 1.400 MWp dazu gebaut werden müssen.⁵⁴ Laut EURAC bietet sich dafür der Großteil der verfügbaren Dachflächen an, während der verbleibende Teil in Form von Agri-Photovoltaik errichtet werden kann. Die Nutzung von Windkraft kann in Südtirol aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes auf das unvermeidbare Minimum beschränkt werden, die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik muss aus Landschaftsschutzgründen unterbleiben.⁵⁵

Der Gebäudesektor ist für die Erreichung der Ziele von besonderer Bedeutung. Zum einen stammen 17% der CO₂-Emissionen aus den Gebäuden, vor allem in Form von Wärmeenergieverbrauch; zum anderen bietet der Baubestand ein erhebliches Flächenpotenzial für die Stromerzeugung aus Photovoltaik. Während für die Eigentümer:innen von Wohn- und Betriebsgebäuden zusätzliche Anreize für den Einbau von PV-Anlagen auf den Dächern geschaffen werden sollen (zu regeln in einem eigenen Landesgesetz), wird für den Neubau von Wohngebäuden und Betriebsgebäuden nach dem Beispiel von Baden-Württemberg und Bayern die Pflicht zur Installation von PV-Anlagen eingeführt, wann immer energietechnisch sinnvoll. Diese Pflicht tritt mit einjähriger Übergangsfrist in Kraft, um die Bauherr:innen in der Planung darauf vorzubereiten.

Die PV-Installationspflicht besteht auch bei einer grundlegenden Dachsanierung bei Bestandsgebäuden sowie für Parkplätze mit mindestens 35 Stellplätzen. Bei neuen offenen Parkplatzflächen soll das entstehende Potenzial für den flächenschonenden PV-Ausbau ausgeschöpft und gleichzeitig durch Speisung von Ladesäulen für die Elektromobilität genutzt werden. Dadurch wird ein zusätzlicher Anreiz zur weiterreichenden Sektorkopplung mit dem Ausbau von Elektromobilität gesetzt.

Durch diese PV-Installationspflicht wird sichergestellt, dass das Potenzial an Solarstromerzeugung bei schon bestehender Bausubstanz und Neubauten möglichst gut ausgeschöpft wird und der Bedarf an Installation von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Kulturen (Agri-PV) begrenzt werden kann.

3.19 Regelmäßige Bürgerbeteiligung

Das Land Südtirol hat von 2022 bis 2024 die Bürgerschaft in verschiedener Form in die Klimaschutzplanung einbezogen, was wesentlich zu Transparenz, Bewusstseinsbildung und Mitsprache der Bürger:innen beigetragen hat. Dazu gehörte ein Vernehmlassungsverfahren zum ersten Klimaplan 2022, bei welchem Bürger:innen online über 900 Vorschläge und Anregungen eingebracht haben. Nach Verabschiedung des Klimaplans Südtirol 2040 am 18.7.2023 hat die Landesregierung eine zweite Phase der Bürgerbeteiligung in der ersten Jahreshälfte 2024 abgewickelt (Februar-Juni 2024), und zwar in zwei Formaten. Zum einen ein

⁵³ Klimaclub Südtirol (2022), Mit Photovoltaik und Wärmepumpen in die Energiewende, in: Thomas Benedikter (Hg.), Klimaland Südtirol? Regionale Wege zu konsequentem Klimaschutz, POLITIS-ARCA edizioni 2022, 75-86

⁵⁴ Vgl. Klimaplan Südtirol 2040, S. 64/65

⁵⁵ In Baden-Württemberg ist durch das KlimaG eine PV-Installationspflicht auf den Gebäuden im Eigentum des Landes, auf Parkplätzen des Landes sowie der Ladeinfrastruktur vorgeschrieben.

losbasierter 50-köpfiger [Klima-Bürgerrat](#), repräsentativ ausgewählt für die gesamte Bevölkerung. Zum anderen einen aus 75 Vertreter:innen von Verbänden aus 5 Bereichen bestehendes „[Stakeholder Forum Klima](#)“. Beide Gremien haben in mindestens 7 Treffen mehr als 600 Vorschläge für zusätzliche Maßnahmen ausgearbeitet, die 2024 der Landesregierung und dem Landtag offiziell im Herbst 2024 vorgelegt worden sind. Sie sollen in den geltenden Klimaplan 2040 einfließen. Weitere Formen der Bürgerbeteiligung sind zurzeit nicht vorgesehen.

Das Landesklimagesetz soll die Bürgerbeteiligung verstetigen, damit der Klimaschutz im allgemeinen Bewusstsein als Priorität erhalten bleibt und die aktive Unterstützung durch die Bevölkerung gefördert wird. Zu diesem Zweck wird jährlich eine Konferenz des Stakeholder Forums Klima eingerichtet, bei welcher diese über die Fortschritte in der Klimapolitik informiert werden und Gelegenheit erhalten, selbst gemeinsam zusätzliche, neue, korrigierende Maßnahmen der Landesregierung vorzuschlagen.

Die Bürger:innen sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Vorschläge und best-practice-Erfahrungen auf einer vom Kompetenzzentrum Klima betreuten online-Plattform „Klima-Tatenbank“ zu deponieren. Aus diesem Fundus gewinnt die jährliche Stakeholder-Konferenz die Vorschläge, die sie ihrerseits gegenüber der Landesregierung einbringt. Außerdem können die Bürger:innen bei der Fortschreibung des Klimaplans mit Erstellung des Maßnahmenplans alle fünf Jahre in Form einer zweimonatigen Vernehmlassung gehört werden.

3.20 Rechtsschutz der Umweltschutzorganisationen bei Klimafragen

Gemäß der [Aarhus-Konvention](#) müssen UWS-Organisationen auch hinsichtlich der Inhalte umweltrelevanter Pläne und Programm Rechtsschutz erhalten.⁵⁶ Den anerkannten UWS-Organisationen ist das Recht einzuräumen, innerhalb von acht Wochen ab Kundmachung des Klimaplans und des KMR einen Antrag auf Überprüfung des Plans auf die Eignung der darin festgelegten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele zu stellen. Wird ersichtlich, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend zielführend sind und die CO₂-Emissionen im Planungszeitraum nicht ausreichend gesenkt werden, sollte das Recht der UWS-Organisationen vorgesehen werden, einen Antrag auf Überarbeitung des Klimaplans zu stellen.

Damit wird eine gesetzliche Möglichkeit für UWS-Organisationen geschaffen, gegen die Untätigkeit des Gesetzgebers in Belangen des Klimaschutzes vorzugehen. Denn gerade auf dieser Thematik lag bei den großen Klimaklagen, wie bei dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Klage der KlimaSeniorinnen der Schweiz, immer das Hauptaugenmerk.

Denkbar wäre auch die Schaffung von subjektiven Rechten und Rechtspositionen hinsichtlich der Erreichung der Klimaziele, die von einzelnen Bürger:innen oder Organisationen vor Gericht

⁵⁶ Vgl. Aarhus-Konvention, Art. 9, P.3,

eingeklagt werden können. Diese werden durch das hier vorgeschlagene Gesetz allerdings nicht begründet.⁵⁷

3.21 Pflicht zur Information und Bewusstseinsbildung

Das Land und die Gemeinden fördern und unterstützen in ihren Zuständigkeitsbereichen Bildung, Ausbildung, Forschung, Beratung, Sensibilisierung, Beteiligung der Öffentlichkeit und Zugang der Bevölkerung zu Informationen im Bereich des Klimawandels und Klimaschutzes.⁵⁸ Die öffentlichen und privaten Bildungs- und Informationsträger sollen über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben von Klimaschutz und Klimawandelanpassung aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie fördern. Die Landesregierung stellt digital alle Informationen zur Klimapolitik auf Landesebene in verständlicher Form für die breite Öffentlichkeit zur Verfügung.

3.22 Klima-Verwaltungsorganisation

Entscheidend für die Wirksamkeit und konsequente, termingerechte Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen des Landes ist die gute Gestaltung der „governance“, der Steuerung und der Entscheidungsverfahren. Diese Steuerung soll im besten Fall von einer Stelle koordiniert werden, die schon heute über entsprechende Erfahrung, Ressourcen und Fachpersonal verfügt. In Südtirol ist dies die Landesagentur für Umwelt- und Klimaschutz im Ressort für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Energie, Raumentwicklung und Sport. Dieser Agentur soll die Koordination der aus diesem Gesetz resultierenden ressortinternen und ressortübergreifenden Aufgaben zufallen. Sie ist zuständig für die Pflege des Klima-Maßnahmen-Registers, die Erstellung der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und des Konzepts für die netto-klimaneutrale Landesverwaltung sowie die Koordinierung des Monitoringberichts und des Berichts zur Umsetzung der Maßnahmen, jeweils in Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zuständigen Ressorts. Außerdem wirkt es mit dem Klima-Sachverständigenrat bei dessen Aufgabenerfüllung zusammen, der bei der Agentur für Umwelt- und Klimaschutz seinen operativen Sitz mit Geschäftsstelle erhält.

Im Geschäftsbereich der Landesagentur für Umwelt und Klima soll ein „Kompetenzzentrum Klimawandel“ nach dem Vorbild Baden-Württembergs eingerichtet werden.⁵⁹ Das Kompetenzzentrum Klimawandel hat insbesondere die Aufgabe, die Landesverwaltung bei der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels auf regionaler und auf kommunaler Ebene durch Information, Qualifizierung und Vernetzung sowie durch die Erarbeitung und Bereitstellung von Datengrundlagen zu unterstützen.

⁵⁷ Vgl. KlimaG B-W, § 10, P. 2

⁵⁸ Vgl. Klimagesetz des Kantons Freiburg, Art. 6

⁵⁹ Das Umweltministerium koordiniert die ressortübergreifenden Aufgaben und ist zuständig für die Pflege des Klima-Maßnahmenregisters, die Anpassungsstrategie, die Berichterstattung und das Monitoring, die netto-THG-neutrale Landesverwaltung, die Zusammenarbeit mit dem Klima-Sachverständigenrat. Vgl. KlimaG B-W, § 30. Im Umweltministerium wird auch das „Kompetenzzentrum Klimawandel“ errichtet.

Es ist zu gewährleisten, dass die Landesagentur für Umwelt und Klima mit seinem Kompetenzzentrum Klimawandel die nötigen Kompetenzen mit Weisungsbefugnis erhält, um gegenüber allen betroffenen Landesämtern seine Aufgabe der Umsetzung der Maßnahmen für den Klimaschutz durchzusetzen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, wo erforderlich neue Maßnahmen zur Umsetzung dieses Gesetzes mit Verordnung des Landeshauptmanns zu beschließen.

3.23 Die Abstimmung des Landesklimagesetzes mit dem staatlichen Klima- und Energiewende-Rahmengesetz

Wie in der Mehrheit der EU-Länder bereits erfolgt, wird auch in Italien ein nationales Klimaschutzgesetz verabschiedet werden müssen. Italien ist eines der letzten EU-Mitgliedsländer ohne ein solches Rahmengesetz. Im Parlament sind bereits zwei Gesetzentwürfe mit diesem Zweck eingereicht worden.⁶⁰ Das Land Südtirol kann allerdings – wie alle übrigen Regionen - unabhängig vom Staat und schon vor der Verabschiedung eines nationalen Klimarahmengesetzes in seinem Zuständigkeitsbereich für klimarelevante Aktionsfelder gesetzgeberisch tätig werden. Im zu erwartenden Staatsgesetz werden mit Sicherheit auch den Regionen und Autonomen Provinzen regionale Klimaziele, Aufgaben und Verantwortungen zugewiesen. Regionen und Autonome Provinzen, die bereits seit Jahren in diesem Bereich Maßnahmen durchführen, haben einen Startvorteil. Eventuell können staatliche Vorgaben im Rahmen einer Novellierung ins geltende Landesgesetz integriert werden.

4. Ausblick

Ein Landesklimagesetz mit diesem Inhalt setzt den regulatorischen Rahmen für einen wirksamen langfristigen Klimaschutz in Südtirol. Dem Ziel der Klimaneutralität und dem CO₂-Minderungspfad wird rechtliche Verbindlichkeit verschafft. Daraus werden in systematischer und wissenschaftlich fundierter Form Maßnahmenprogramme abgeleitet, die laufend überprüft und fortgeschrieben werden. Dem Klimaplan wird in der Planungshierarchie oberster Rang zugewiesen. Es werden Mechanismen des regelmäßigen Monitorings, der Berichterstattung und Evaluation eingeführt, die eine Kurskorrektur erlauben bzw. erzwingen, wenn vom CO₂-Minderungskurs abgewichen wird. Vom Landesklimagesetz werden in der Folge weitere Sektorengesetze für komplexe Einzelbereiche (Heizungswende, Photovoltaik usw.) abgeleitet. Ebenso müssen im geltenden Landesrecht zahlreiche Bestimmungen den neuen Prioritäten des Klimaschutzes angepasst werden (vgl. Anhang 2). Damit wird für Gemeinden, Bürger:innen und Unternehmen Planungssicherheit für die kommenden 15-25 Jahre geschaffen. Weil der Klimawandel ständig voranschreitet, gilt es, in seiner Bekämpfung keine Zeit zu verlieren.

⁶⁰ Gesetzentwurf DDL n. 743 vom 1.6.2023 im Senat der Senatoren Floridia, Spagnolli, Pattuanelli, De Cristofaro Sironi, Trevisi, Patton. Gesetzentwurf der Abgeordneten Fina, De Priamo, Sottanelli, Trevisi, Bonelli „Legge quadro sul clima in Italia“, vom 11.10.2023, unterstützt vom WWF, Greenpeace, Legambiente, Kyoto Club und Transport&Environment.

Quellen und weiterführende Literatur

Europäisches Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119 vom 30. Juni 2021: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32021R1119>

WWF Deutschland, Landesklimaschutzgesetze in Deutschland – Überblick und Bedeutung für ein Klimaschutzgesetz des Bundes, Mai 2019: https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publicationen-PDF/WWF_KSG_Gutachten1_Landesklimaschutzgesetze_DE_Webfassung.pdf

Giulia Colafrancesca/Chiara Di Mambro (ECCO), Una governance per il clima in Italia – Quali elementi per una legge quadro per il clima, gennaio 2023: https://eccoclimate.org/wp-content/uploads/2023/01/Technical-report_elementi-minimi-legge-clima-IT.pdf

Stiftung Umweltenergierecht, Vergleichende Analyse im Hinblick auf ein mögliches Bundes-Klimaschutzgesetz, Mai 2019: https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2019/05/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_42_landesklimaschutzgesetze.pdf

Good Practice in europäischen nationalen Klimaschutzgesetzen - Ecologic Institute 2023: <https://www.ecologic.eu/sites/default/files/publication/2023/50095-Good-Practice-in-europaeischen-nationalen-Klimaschutzgesetzen.pdf>

Informationen zu Klimaschutzgesetzen weltweit – Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: <https://www.bundestag.de/resource/blob/988670/6dfe9ef3cc1ebafdf24caa82e2b8a75e/WD-8-076-23-pdf.pdf>

Einzelne Landesklimaschutzgesetze

Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG) vom 7. März 2017: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-EWKSGSHV1P1>

Bayrisches Klimaschutzgesetz vom 23.11.2020: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKlimaG/true>

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels vom 10.12.2020: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/d083c42e-5da3-3833-baba-23cde5d8b2b5>

Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=46232&aufgehoben=N

Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) vom 22.3.2016: <https://www.berlin2030.org/wp-content/uploads/2023/01/Berlin-2030-Klimaneutral-Gesetzestext.pdf>

Klimagesetz des Kantons Freiburg vom 23.6.2023: https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/815.1/versions/7827?all_languages=true&diff=unified

Kanton Basel-Stadt, Klimaschutzstrategie Kanton Basel-Stadt – Netto-Null bis 2037, Basel 2023: https://media.bs.ch/original_file/0a9820708b7a83c3da993b6007789b7147a82efd/klimaschutzstrategie-teil-1-bf.pdf

Klimagesetz des Kantons Wallis vom 14.12.2023: [file:///C:/Users/Benedikter/Downloads/16.01.2024%20-%20R%C3%A9f.-2024-001%20Klimagesetz%20\(KlimG\)%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/Benedikter/Downloads/16.01.2024%20-%20R%C3%A9f.-2024-001%20Klimagesetz%20(KlimG)%20(1).pdf)

Comunidad Autónoma de Cataluna, Ley 16/2017, 1 agost, del cambio climatico, <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2017-11001>

Klimawandelanpassungsstrategien in Österreich: <https://www.klimawandelanpassung.at/kwa-politik/kwa-bundeslaender>

Weitere wichtige Dokumente zum Thema

Inventario delle emissioni in atmosfera della Provincia di Bolzano, CISMA 2022:

https://ambiente.provincia.bz.it/aria/valutazione-pluriennale-qualita-aria.asp?publ_action=300&publ_image_id=678009

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Emissionsbericht 2024, Stuttgart 1.10.2024:

https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/KMR/2024/Emissionsbericht-2024-StaLa.pdf

Ministero dell'Ambiente e la Sicurezza Energetica (MASE), Catalogo sussidi ambientalmente dannosi e favorevoli, Roma 2024: <https://www.mase.gov.it/pagina/catalogo-dei-sussidi-ambientalmente-dannosi-e-dei-sussidi-ambientalmente-favorevoli>

Ministero dell'Ambiente e la Sicurezza Energetica (MASE), Piano Nazionale Integrato per l'Energia ed il Clima: https://www.mase.gov.it/sites/default/files/PNIEC_2024_revfin_01072024.pdf

Landesrechnungshof Tirol, Umsetzung der Tiroler Klimaschutzstrategie, Innsbruck 2022:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/landtag/landesrechnungshof/downloads/berichte/2022/Klimaschutz_und_Klimawandelanpassungsstrategie.pdf

Bundesland Tirol (mit TIWAG, MCI und Universität Innsbruck), Energieszenario für Tirol 2050 und 2040: https://www.uibk.ac.at/bauphysik/forschung/projects/tirol2050/21-08-27_bericht-szenarien-2050-und-2040-final.pdf

Bundesland Tirol (2024), Leben mit Zukunft. Maßnahmenprogramm 2025-2027, Dezember 2024:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/Nachhaltigkeit/Nachhaltigkeits-und_Klimakoordination/Publikationen/Entwurf_2_Massnahmenprogramm.pdf

Ministero dell'Ambiente e la Sicurezza Energetica (MASE), Piano Nazionale di Adattamento ai Cambiamenti climatici, Roma 2023: <https://www.mase.gov.it/notizie/clima-approvato-il-piano-nazionale-di-adattamento-ai-cambiamenti-climatici>

Land Südtirol (2023), Landesplan für nachhaltige Mobilität 2035:

<https://mobilitaet.provinz.bz.it/de/projekte/landesplan-fur-nachhaltige-mobilitat>

Proposta legislativa „Legge quadro sul clima in Italia“ su iniziativa di Fina, De Priamo, Sottanelli, Trevisi, Bonelli: <https://www.kyotoclub.org/wp-content/uploads/Legge-quadro-sul-clima-1.pdf>

Legge quadro sul clima recante disposizioni per la definizione e l'adozione di strumenti necessari al raggiungimento dell'obiettivo della neutralità climatica:

<https://www.senato.it/leg/19/BGT/Schede/Ddliter/57139.htm>

Land Südtirol, Klimaplan Südtirol 2040 (genehmigt am 18.7.2023):

<https://www.klimaland.bz/klimaplan-suedtirol-2040/download-entwurf-klimaplan-pdf/>

Marktgemeinde Kaltern, Klimaschutzplan. Aktionsplan für nachhaltige Energie und Klima 2020-2030, erstellt vom Ökoinstitut Südtirol, Bozen 2025

Thomas Benedikter (Hg.), Klimaland Südtirol? Regionale Wege zu konsequentem Klimaschutz, POLITIS-ARCA edizioni 2022. Freies Download von www.politis.it

Anhang 1

Entwurf eines Südtiroler Klimagesetzes

Präambel

Ausgehend von der Klimarahmenkonvention von Paris 2015, von Italien ratifiziert am 27.10.2016, vom EU-Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119 vom 24.6.2021 und vom zukünftigen nationalen Klimagesetz soll das vorliegende Klima-Rahmengesetz auf Landesebene einen Beitrag zum globalen Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor dessen Auswirkungen leisten. Das Land Südtirol übernimmt die Verantwortung, die lokalen Ursachen und negativen Auswirkungen des Klimawandels zu bekämpfen und strukturelle Anpassungen der wirtschaftlichen Tätigkeitsbereiche in Richtung Dekarbonisierung zu begleiten. Das Land Südtirol verpflichtet sich, seine Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um das Ziel der Klimaneutralität unter Berücksichtigung der Erfordernisse der sozialen Gerechtigkeit, der kulturellen Bedürfnisse und der landschaftlichen und ökologischen Besonderheiten Südtirols zu erreichen.

Art. 1 - Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzverpflichtungen für das Land Südtirol, die Schaffung von Instrumenten zur Erreichung von Klimaneutralität und die Einführung von Verfahren zur Überprüfung, Beratung und Beteiligung an der Umsetzung der Klimaziele. Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Tätigkeiten vorbildhaft zur Erreichung der Zwecke und Ziele dieses Gesetzes beizutragen. Die Umsetzung der Klimaneutralität soll verursachergerecht erfolgen, sozial gerecht sein und die nachhaltige Entwicklung stärken.

Art. 2 - Begriffsbestimmungen

Laut dem vorliegenden Gesetz

- a) sind Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen) alle durch den Verbrauch von Endenergie auf dem Landesgebiet verursachten Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) nach der Verursacherbilanz des Landes (direkte Treibhausgasemissionen, vgl. Punkt e), zuzüglich eines angemessenen Anteils der Emissionen von Kohlendioxid, die außerhalb des Landesgebiets erzeugt, aber den in Südtirol ansässigen Personen zuzurechnen sind (indirekte Treibhausgasemissionen, vgl. Punkt g),
- b) sind sonstige Treibhausgasemissionen alle in Südtirol verursachten Emissionen von Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃) entsprechend ihrer CO₂-Äquivalente sowie nicht durch den Energieverbrauch verursachte prozessbedingte Emissionen von Kohlendioxid (CO₂), zuzüglich eines angemessenen Anteils der Emissionen, die dem Luftverkehr am Flughafen Bozen zuzurechnen sind,
- c) umfassen Kohlendioxidsenken natürliche Reservoirs zur Aufnahme und Speicherung von Kohlenstoff wie Wälder, Moore, Feuchtgebiete sowie Grün- und Freiflächen,
- d) ist Quellenbilanz die Darstellung der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) aus dem Primärenergieverbrauch nach der Methodik der amtlichen Statistik des Landes,
- e) ist Verursacherbilanz die Darstellung der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) aus dem Endenergieverbrauch nach der Methodik der amtlichen Statistik des Landes,
- f) sind indirekte Treibhausgasemissionen jene die über die territoriale Messung von CO₂-Emissionen hinaus, auf den Verbrauch von importierten Konsum- und Investitionsgütern zurückzuführende CO₂-Emissionsäquivalente.

g) ist ein Energiemanagement eine systematische Erfassung der Energieströme und Verbräuche sowie der Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Reduzierung des Energieverbrauchs von Gebäuden und technischen Anlagen,

h) ist öffentliche Hand die Landesverwaltung, die Bezirksgemeinschaften, die Gemeinden, die Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes und Sonderbetriebe des Landes.

i) ist ein im Betrieb CO₂-freies Fahrzeug ein Kraftfahrzeug oder sonstiges Fahrzeug, das im Betrieb keine Kohlendioxidemissionen aus der Verbrennung fossiler Kraftstoffe erzeugt,

j) ist klimaschonende Wärme Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder Umweltwärme erzeugt wird; Wärme, die mit Wärmepumpen erzeugt wird; Wärme, die aus Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird; Wärme, die als unvermeidbare Abwärme anfällt, sofern alle Gerätschaften, die zur Erzeugung der Wärme eingesetzt werden, ihrerseits mit Energie versorgt werden, die aus erneuerbaren Quellen stammt,

k) ist die technisch nutzbare Dachfläche der Anteil der gesamten Dachfläche, der nach Abzug der Flächeninanspruchnahme durch Dacheinbauten und -aufbauten einschließlich erforderlicher Abstandsflächen für die Installation von Solaranlagen zur Verfügung steht.

l) sind erneuerbare Energiequellen laut L.G. vom 7. Juli 2010, Nr.9, Art. 1, P.2: Wind, Sonne, aerothermische, geothermische und hydrothermische Energie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Gasrückstände von Reinigungsprozessen und Biogas.

Art. 3 - Reduktion der Treibhausgasemissionen – Allgemeine Klimaschutzziele

1. Das Land Südtirol sorgt dafür, dass die Auswirkungen der in Südtirol anfallenden und von Menschen, die sich dauerhaft oder vorübergehend auf dem Landesgebiet aufhalten, verursachten Treibhausgasemissionen bis 2040 Null betragen (Netto-Null-Ziel).

2. Das Land Südtirol führt eine Verursacherbilanz und einen Emissionskataster für das Landesgebiet ein, der von der Agentur für Energie Südtirol - Klimahaus geführt und laufend aktualisiert wird. Die beauftragte Agentur erfasst nach wissenschaftlichen Methoden die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen, die ihre Ursache im Landesgebiet haben.

3. Das Land sorgt dafür, dass seine direkten Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 um mindestens 50 Prozent und bis 2040 um mindestens 90 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden. Das Land erstellt einen in Tonnen CO₂ quantitativ definierten Entwicklungspfad der Emissionsreduktion bis 2040 und 2050.

4. Das Land kompensiert auf seinem Gebiet oder im Rahmen von grenzüberschreitenden Projekten die nicht vermeidbaren direkten Emissionen durch Negativemissionstechnologien und verpflichtet sich, die Bindungskapazität der natürlichen und künstlichen Kohlenstoffsenken langfristig zu erhalten, zu verwalten und zu verstärken.

5. Das Land ergreift Maßnahmen, um die indirekten Emissionen so weit wie möglich zu reduzieren.

6. Das Land sorgt dafür, die Zunahme von durch den Klimawandel bedingten Schäden einzudämmen und auf der Grundlage eines integrierten Risikomanagements die Anpassung der Menschen, der Biodiversität und der materiellen und immateriellen Güter von erheblichem Wert an den Klimawandel zu verbessern.

Art. 4 - Schutz der Moore, Wälder und Feuchtgebiete sowie andere CO₂-Kompensationsleistungen

Die Moore und Auwälder sind streng geschützt, Torfabbau ist verboten. Es wird ein absoluter Schutz von Feuchtgebieten aller Art eingeführt. Bei Rodungen von Wald außerhalb der Schutzgebiete müssen Kompensationsflächen aufgeforstet werden (Netto-Erhaltung der Waldfläche des Landes). Das Land bestimmt mit besonderer Maßnahme, wie die EU-Vorgabe zur Unterschutzstellung von 30% des Landesgebiets bis 2030 erreicht werden soll.

Art. 5 – Vorbildfunktion der öffentlichen Hand - Klima-Berücksichtigungsgebot

Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz und in der Klimawandelanpassung eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Landesverwaltung hat zusammen mit den Gemeinden in verschiedener Hinsicht

mit gutem Beispiel voranzugehen. Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Zweck dieses Gesetzes bei klimarelevanten Planungen und Einzelentscheidungen bestmöglich zu berücksichtigen (Klima-Berücksichtigungsgebot).

Art. 6 - Klimaschutzziele der Landesverwaltung und öffentlichen Körperschaften

1. Die Landesverwaltung muss bei ihrer gesamten Tätigkeit Zweck und Ziele des vorliegenden Gesetzes berücksichtigen. Bei der Umsetzung achtet sie darauf, den administrativen Aufwand für Unternehmen und Bürgerschaft nicht über Gebühr zu erhöhen. Sie strebt für den eigenen Bereich der Landesverwaltung, Klimaneutralität bei den direkten Emissionen bis 2035 zu erreichen. Auch die indirekten Emissionen der Landesverwaltung sollen bis 2030 im Vergleich zu 2019 um 50 Prozent und bis 2040 um 90% reduziert werden.
2. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung legt die Landesverwaltung ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Maßnahmenplan vor, der die Landesverwaltung, die Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes und die Sonderbetriebe des Landes bindet.
3. Die Gebietskörperschaften auf dem Landesgebiet (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften) sind verpflichtet, zu den Zielen des vorliegenden Gesetzes beizutragen, kommunale Klimapläne zu erstellen und die Reduktion der CO₂-Emissionen nach Maßgabe des Landesklimaplanes und der Gemeinde-Klimapläne mitzutragen (Art.17).

Art. 7 – Landesplan für die Stromversorgung aus erneuerbarer Energie

Im Rahmen eines eigenen Elektroenergie-Versorgungsplans wird der Strombedarf (Endverbrauch) und die im Land erstellte Stromquantität aus erneuerbarer Energie bis 2040 und bis 2050 durchgerechnet, um sowohl Versorgungslücken als auch den jährlichen Bedarf an Import elektrischer Energie festzustellen und die langfristige Stromversorgung zu planen. Das Land Südtirol setzt sich das Ziel, sich bis 2040 bilanziell netto mit Strom aus erneuerbaren Energien selbst versorgen zu können und gleichzeitig die Netzstabilität bzw. Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In diesem Sinne sollen sich Import und Export von Strom aus erneuerbaren Energieträgern per Saldo bis 2040 ausgleichen.

Art. 8 – Ausbau der Versorgung mit erneuerbarer Energie

1. Das Land strebt eine klimaverträgliche und sichere Energieerzeugung und Energieversorgung mit Strom und Wärme in Einklang mit den vom Staat vorgegeben Zielen und Zwischenzielen zur Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern an.
2. Das Land fördert den Ausbau der Produktionskapazitäten mit erneuerbaren Energieträgern mit Schwerpunkt auf der Nutzung von Wasserkraft, Photovoltaik und einheimischer Biomasse.
3. Das Land unterstützt die Flexibilisierung und Dezentralisierung der Energieversorgungssysteme durch Verstärkung und Ausbau intelligenter Stromnetze und Förderung der Energiegemeinschaften.
4. Das Land fördert die Erforschung und Entwicklung von Speichertechnologien und sorgt für den Ausbau von Speicherkapazitäten für elektrischen Strom.
5. Das Land unternimmt alle erforderlichen Schritte für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarer Energie auf, in und an öffentlichen und privaten Gebäuden und auf geeigneten öffentlichen Flächen.
6. Zur Erreichung der Ziele gemäß dieses Artikels haben alle Stellen der öffentlichen Hand die Liegenschaften in ihrem Eigentum auf die Eignung für die Aufnahme von Produktionsanlagen für erneuerbare Energie zu überprüfen.
7. Auf Dächern öffentlicher Gebäude sind spätestens bis zum 31.12.2029 auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche PV-Anlagen zu errichten. Dies gilt nicht für denkmalgeschützte Gebäude in öffentlichem und privatem Eigentum.

Art. 9 – Der Landesklimaplan und die Planungshierarchie

1. Die Landesregierung definiert ihre Klimastrategie im Landesklimaplan. Dieser geht von den im vorliegenden Gesetz festgeschriebenen Oberzielen (Art.3) aus und wird alle 5 Jahre erstellt. Der Landesklimaplan bildet ein in der Systematik der Landespläne übergeordnetes Planungsdokument.

2. Der Landesklimaplan definiert insbesondere: a) die Grundsätze; b) die Vorgehensweise und die Kriterien, die zu ihrer Auswahl geführt haben; c) die Klimasituation; d) die sektoralen Ziele und deren Überwachung; e) die strategischen Achsen der Maßnahmen des Landes; f) die zuständigen Behörden.
3. Der Landesklimaplan vollzieht eine Schätzung der durch den Klimawandel verursachten finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche auf der Grundlage verfügbarer Daten.
4. Der Landesklimaplan wird im Zusammenwirken mit den betroffenen lokalen Akteuren ausgearbeitet, überarbeitet und laufend fortgeschrieben.
5. Das Land bezieht die Bevölkerung und die betroffenen Interessenverbände mit geeigneten Beteiligungsformaten in die Ausarbeitung und Fortschreibung des Klimaplans ein (vgl. Art.20).
6. Der Klimaplan ist mit dem Maßnahmenprogramm laut Art. 6 dem Landtag zur Begutachtung vorzulegen.
7. Bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Klimaplans und des Klima-Maßnahmenprogramms laut Art.10 sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Staates und der EU zu berücksichtigen.
8. Die Fachpläne des Landes und alle sektorenübergreifenden Strategien, Programme und Aktionspläne des Landes tragen den Zielen des vorliegenden Gesetzes und einer integrierten Analyse der Klimarisiken gebührend Rechnung. Sie müssen auch auf der Ebene der jeweiligen Maßnahmen den Zielen des Landes-Klimaplans entsprechen.

Art. 10 - Das Klima-Maßnahmenprogramm

1. Das Klima-Maßnahmenprogramm definiert die Maßnahmen zur Umsetzung des Landesklimaplans mit ihren Umsetzungsfristen, die Schätzung der erforderlichen finanziellen Mittel, und Indikatoren zur Überwachung und Beurteilung.
2. Das Klima-Maßnahmenprogramm beinhaltet Verminderungsmaßnahmen (Reduktion der Treibhausgasemissionen und Erhöhung der negativen Emissionen), Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz. Außerdem umfasst es Maßnahmen zur Sicherung der CO₂-Senken, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Querschnittsmaßnahmen, insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Sensibilisierung und Forschung. Es beinhaltet Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung und einen Zeitplan zur stufenweisen Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Minderungspfad).
3. Diese Maßnahmen werden in politischen Leistungsaufträgen festgehalten. Es wird eine Übersicht ihrer Umsetzung erstellt, in der ihre messbaren und zahlenmäßigen Auswirkungen zur Erreichung der Ziele sowie die Kosten für ihre Umsetzung angegeben werden.
4. Das Klima-Maßnahmenprogramm wird alle 5 Jahre ausgearbeitet und jährlich überprüft. Es wird zum ersten Mal für den Zeitraum 2025-2030 erstellt, zum zweiten Mal für 2030-35 und zum dritten Mal für 2035-2040.

Art. 11 – Das Klima-Maßnahmen-Register

Die Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz des Klimas werden in einem einheitlichen, übergeordneten und fortlaufenden Register geführt (Klima-Maßnahmen-Register). Dieses dient der Landesregierung als Entscheidungs- und Überprüfungsgrundlage, ob sich das Land auf dem Pfad zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie der Sektorziele gemäß Art. 3 befindet. Es ist über das Internet öffentlich einsehbar. Das Klima-Maßnahmen-Register enthält

- a) Maßnahmen, die von dem für den jeweiligen Sektor federführend verantwortlichen Ressort der Landesverwaltung benannt werden, sowie Maßnahmen, die von anderen Ressorts als dem für den Sektor federführend verantwortlichen Ressort benannt werden, jedoch gemäß Geschäftsverteilung in deren Zuständigkeitsbereich liegen, und
- b) Maßnahmen aus dem Bereich der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung.

Die Landesregierung fasst jährlich über das Klima-Maßnahmen-Register Beschluss. Der

Beschlussfassung ist die Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats zur jährlichen Klima-

Berichterstattung zugrunde zu legen. Nach der Beschlussfassung ist das Klima-Maßnahmen-Register durch die Landesregierung dem Landtag zuzuleiten und dann zu veröffentlichen.

Art. 12 – Evaluation und Monitoring

1. Die Landesregierung evaluiert regelmäßig die Wirkung der getroffenen und geplanten Maßnahmen unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der laufend erhobenen Klimadaten.
2. Die Landesregierung informiert in ihrem Tätigkeitsbericht jährlich über die Umsetzung des Landesklimaplan (Monitoringbericht) sowie zum Abschluss des 5-Jahres-Programms der Maßnahmen zum Klimaschutz laut Art.6. Der Monitoringbericht bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung des Maßnahmenprogramms.
3. Der Monitoringbericht ist dem Landtag zur Kenntnisnahme zuzuleiten und wird anschließend veröffentlicht.

Art. 13 - Sofortprogramm bei Zielabweichung

Wird aus dem Monitoringbericht gemäß Art. 12, P.2, erkennbar, dass die Ziele nach Art. 1 dieses Gesetzes mit den geplanten Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden oder die nach Art. 3 festgelegte Gesamtmenge an Kohlendioxidemissionen voraussichtlich überschritten wird, beschließt die Landesregierung ein Sofortprogramm mit verstärkten Maßnahmen zur Zielerreichung. Hierzu legen die für Klimaschutz zuständigen und für die Verfolgung der jeweiligen Sektorziele zuständigen Abteilungen der Landesverwaltung sowie der Klima-Sachverständigenrat Vorschläge vor.

Art. 14 - Aufgaben des Landtags

Der Landtag hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) er beteiligt sich mit seinen zuständigen Kommissionen an der Ausarbeitung gesetzlicher Grundlagen und Abänderungen, die für die Umsetzung des Landesklimaplan erforderlich sind;
- b) er entscheidet im Rahmen des Haushaltsvoranschlags über die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen des Maßnahmenprogramms Klimaschutz, über die prioritären Maßnahmen und über die Indikatoren zur Messung des Erfolgs der Maßnahmen;
- c) er genehmigt die Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen des Landeshaushaltsvoranschlags;
- d) er analysiert jedes Jahr gleichzeitig mit der Rechnungslegung zum Landeshaushalt die Entwicklung der Ausgaben für die Klimaschutzmaßnahmen;
- e) er nimmt die Vorschläge des Klimabürgerrats und des Stakeholder Forums entgegen und diskutiert diese in einer gesonderten Sitzung des Landtags;
- f) er diskutiert den von der Landesregierung regelmäßig vorgelegten Monitoringbericht laut Art. 12;
- g) er schlägt die vier Mitglieder des Klima-Sachverständigenrats vor, die von der Landesregierung ernannt werden.

Art. 15 - Aufgaben der Landesregierung

Die Landesregierung hat im Klimaschutz insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Sie erstellt und genehmigt den Landesklimaplan nach Konsultation des wissenschaftlichen Klima-Sachverständigenrates;
- b) Sie erstellt das Maßnahmenprogramm zum Klimaschutz und sorgt dafür, dass der Landesklimaplan und das Maßnahmenprogramm umgesetzt werden;
- c) Sie schlägt dem Landtag die zur Erreichung der Klimaziele notwendigen Gesetzesänderungen vor;
- d) Sie sorgt für die Umsetzung der Maßnahmen des Klimaschutzes gegenüber den Gemeinden, öffentlichen Gebietskörperschaften und den Sonderbetrieben des Landes;

- e) Sie ernennt die Mitglieder des Klima-Sachverständigenrates auf Vorschlag des Landtags;
- f) Sie sorgt für die Zusammenarbeit und die Koordination mit der staatlichen Regierung, den zuständigen Ministerien und auf grenzüberschreitender Ebene;
- g) Sie übt die sonstigen Befugnisse aus, die ihr durch das vorliegende Gesetz übertragen werden.

Art. 16 - Der Klima-Sachverständigenrat

Der wissenschaftliche Klima-Sachverständigenrat berät die Landesregierung und den Landtag in Klimafragen und ist unabhängig. Er kann Empfehlungen abgeben, hat aber keine Kommunikations- oder Entscheidungsbefugnis. Er setzt sich aus vier anerkannten Experten und Expertinnen und für Klimafragen und für die vom vorliegenden Gesetz betroffenen Bereiche zusammen (2 Männer und 2 Frauen). Er nimmt Stellung zum Landesklimaplan, kann zu wichtigen Maßnahmen oder Projekten angehört werden und unterbreitet der Landesregierung Vorschläge. Die Mitglieder des Klimarates werden vom Landtag vorgeschlagen und von der Landesregierung ernannt.

Art. 17 – Die Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die allgemeinen Ziele und Vorgaben des vorliegenden Gesetzes und des Landesklimaplans. Die Gemeinden werden zu allen sie betreffenden Gegenständen konsultiert, insbesondere bei der Erarbeitung des Landesklimaplans.

Die Gemeinden und ihr Verband arbeiten mit dem Land vor allem in der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zusammen, die ganz oder teilweise in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen, um die Versorgung des Gemeindegebietes mit dem Fernwärmenetz langfristig zu planen.

Sie können vom Land finanzielle und fachliche Unterstützung für die Planung und Umsetzung eigener Maßnahmen zum Klimaschutz erhalten. Das Land richtet dafür eine einzige Anlaufstelle ein, welche die Gemeinden regelmäßig über die Unterstützungsmöglichkeiten informiert.

Art. 18 – Der Kommunale Wärmeplan

Die Gemeinden sind verpflichtet, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen, der alle 5 Jahre überprüft und fortgeschrieben wird. Damit erfassen die Gemeinden den aktuellen Wärmebedarf, das Potenzial zur Senkung des Wärmebedarfs und das Potenzial zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbarer Energie. Der kommunale Wärmeplan umfasst eine flächendeckende Darstellung der auf dem Gemeindegebiet geplanten klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2040.

Die für Angelegenheiten der Wärmeplanung zuständigen Gemeindeverwaltungen sind berechtigt, zum Zweck der Wärmeplanung erforderliche Wärmedaten zu erheben. Dies gilt insbesondere für Angaben zum Energieverbrauch von Gebäuden und Gebäudegruppen, zu der bei Gewerbebetrieben anfallenden Abwärme, zu Art, Alter und Brennstoffverbrauch von Wärmeerzeugungsanlagen sowie zu Art, Alter und Lage von Wärme- und Gasnetzen.

Art. 19 – Information und Sensibilisierung

Die Öffentlichkeit wird über den Klimaschutz, den Landesklimaschutzplan und das Maßnahmenprogramm informiert. Das Land fördert das bürgerschaftliche Engagement zwecks Erreichung der Ziele des vorliegenden Gesetzes.

Das Kompetenzzentrum Klimawandel sorgt für die Koordination und Umsetzung der amtlichen Information und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zum Klimawandel.

Art. 20 – Bürgerbeteiligung

Die Bürgerschaft und die organisierte Zivilgesellschaft werden auf zweifache Weise in die Bemühungen des Landes zum Klimaschutz einbezogen: der Landes-Klimabürgerrat und das Stakeholder Forum.

- a) Der Landesklimabürgerrat wird in Form eines Konsultationsprozesses mit einer losbasierten Auswahl von 50 Bürgern und Bürgerinnen unter Wahrung der wichtigsten sozialen Auswahlkriterien jährlich abgehalten. Er wird unter der Leitung der zuständigen Landesstellen moderiert und von einer wissenschaftlichen Expertengruppe begleitet. Die Ergebnisse des Bürgerrats werden in Form einer Empfehlung der Landesregierung und dem Landtag formal überreicht.
- b) Das Stakeholder Forum setzt sich aus 75 Vertretern und Vertreterinnen der 5 wichtigsten sozialen Interessengruppen zusammen, die jeweils 15 Mitglieder des Forums entsenden: Unternehmen, Soziales, Gewerkschaften, Umwelt- und Naturschutz, Kultur. Das Stakeholder Forum wird als permanente Form der Partizipation eingerichtet und tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Jahreskonferenz zusammen. Es ist befugt, der Landesregierung und dem Landtag formal Vorschläge zum Klimaschutz zu unterbreiten.

Art. 21 - Finanzielle Beiträge und Anpassung der Kriterien für die Vergabe von Landesbeiträgen

Finanzhilfen können, unter Einhaltung der Subventionsgesetzgebung des Landes, Dritten für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen gewährt werden, die im Maßnahmenprogramm Klimaschutz vorgesehen sind.

In die Regelung zur Gewährung von Landesbeiträgen an die gewerbliche Wirtschaft wird das Kriterium der Reduktion der CO₂-Emissionen als transversales und übergeordnetes Vergabekriterium eingefügt. Das Landesvergabegesetz wird im Sinne des Klimaschutzes und der Energieeffizienz angepasst.

Bei allen für den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionsreduzierung relevanten Bereichen werden die vom Land geregelten Förderungen an die gewerbliche Wirtschaft (Subventionen) mit neuen Vergabekriterien ergänzt, die die Energieeffizienz, die Energieeinsparung und die CO₂-Emissionsreduktion betreffen. Das Nähere wird im Verordnungswege geregelt.

Art. 22 – Anpassung an den Klimawandel

Das Land ergreift Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und seiner unvermeidbaren Folgen für Südtirol. Es ist verpflichtet, auf der Grundlage eines aktuell zu haltenden Kenntnisstandes über den Klimawandel und der Abschätzung seiner konkreten Auswirkungen auf Südtirol Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, die Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme zu verbessern und die Funktion der städtischen Infrastrukturen sowie die urbane Lebensqualität zu erhalten.

Das Land beauftragt die in diesem Bereich spezialisierten wissenschaftlichen Institute des Landes mit der Erstellung eines Klimawandel-Anpassungsplans. Die Ausarbeitung dieses Plans erfolgt in Abstimmung mit dem Landes-Zivilschutzplan und dem Nationalem Plan zur Anpassung an die Klimawandelfolgen PNACC.

Dieser Plan trägt dazu bei, die Folgen des Klimawandels in Südtirol zu erfassen, langfristig abzuschätzen, und zielgerichteter abzufedern, innovative Problemlösungen und Präventionsstrategien zu erarbeiten. Dieser Plan wird mindestens alle 5 Jahre evaluiert und fortgeschrieben.

Art. 23 – Umrüstung der Heizungen

Nach Maßgabe des staatlichen Rahmengesetzes zum Klimaschutz und zur Energiewende (noch zu verabschieden) und nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz vom 13.9.2023 (Energieeffizienzrichtlinie) wird ein Landesplan zur Gebäudeheizungsumrüstung erstellt. In Einklang mit den staatlichen Bestimmungen werden Hauseigentümer bei Heizungstausch verpflichtet, zu einem Mindestmaß auf erneuerbare Energie umzusteigen. Beginnend mit 2025 wird eine Frist von 15 Jahren für die Umrüstung bestehender Öl- und Gasheizungen eingeräumt. Der Verkauf und die Inbetriebnahme von Gasheizungen wird ab einem festzulegenden Datum auf dem Landesgebiet nicht mehr zulässig sein. Alles Nähere regelt ein eigenes Landesgesetz zur Heizungs-wende und zur Förderung der Wohnungseigentümer bei Heizungstausch.

Art. 24 – Gebäudeheizung bei öffentlichen Gebäuden

Das Land verpflichtet sich, die Gebäude in seinem Eigentum zu sanieren und mit Heizungen auf Basis erneuerbarer Energie auszustatten. Die Landesliegenschaften werden ab 2040 klimaneutral geführt. Neue Immobilien im Landesbesitz müssen klimaneutral gebaut werden. Das Land kann im Rahmen von Klimaschutzvereinbarungen mit den Gemeinden, kommunale Programme zur thermischen Sanierung der Gebäude im Gemeindeeigentum unterstützen.

Art. 25 – Umstellung der Fahrzeugflotte des Landes

Das Land verpflichtet sich, die von der öffentlichen Hand genutzten Kraftfahrzeugflotten bis zum Ende des Jahres 2035 vollständig auf im Betrieb CO₂-freie Fahrzeuge umzustellen. Zu diesem Zweck stellen alle Behörden der Landesverwaltung bis zum 31. Dezember 2025 Pläne zur schrittweisen Umstellung ihrer Kraftfahrzeugflotten einschließlich gemieteter und geleaster Fahrzeuge auf. Die Kosten der Umstellung sind in der Haushalts- und Finanzplanung abzubilden.

Von der Pflicht zur Umstellung sind Fahrzeuge mit besonderen dienstlichen Nutzungsanforderungen ausgenommen, soweit am Markt keine im Betrieb CO₂-freien Fahrzeuge verfügbar sind, die diesen Anforderungen genügen. Dies gilt insbesondere für Kranken-, Rettungs-, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge.

Von der Umstellung kann im Einzelfall abgesehen werden, soweit die Mehrkosten der Anschaffung eines im Betrieb CO₂-freien Fahrzeugs die Summe der über die Nutzungsdauer des Fahrzeugs eingesparten Betriebskosten übersteigen.

Art. 26 – Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist im gesamten Landesgebiet zu fördern. Die Ladeinfrastruktur ist mit folgenden Zielen auszubauen:

1. Der Aufbau von Ladeinfrastruktur erfolgt unter der Berücksichtigung der unterschiedlichen Anwendungsfälle und in einer raumübergreifenden Betrachtung im gesamten Landesgebiet.
2. Der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur wird so fortgesetzt, dass er den Zuwachs an Elektrofahrzeugen in Südtirol beschleunigt befördern kann. Ziel ist dabei ein Verhältnis von insgesamt mindestens einem Ladepunkt für je zehn zugelassene Fahrzeuge, wie es die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe empfiehlt. Bis zum Ablauf des Jahres 2030 müssen insgesamt 30 Prozent der Ladepunkte im Sinne des Satzes 2 betriebsbereit errichtet sein.
3. Beim Ausbau sind die Ziele des Landesplans für Nachhaltige Mobilität 2035 maßgeblich. Es wird ein Landesplan zur Errichtung des E-Ladesäulen-Netzes erstellt, um die Versorgung des gesamten Landesgebiets sicherzustellen.

Art. 27 - Transparenzpflichten und CO₂-Bilanz

1. Alle zuständigen Stellen (Energieversorger, Industrieunternehmen, andere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Verkehrsbetriebe, Gemeinden, Betriebe mit Landesbeteiligung usw.) werden zur Transparenz und zur regelmäßigen Übermittlung der Daten bezüglich des Einsatzes von fossiler und erneuerbarer Energie verpflichtet.
2. Das Land erstellt ein auf den lokalen Bedarf zugeschnittenes Instrumentarium zur Erfassung des CO₂-Ausstoßes von Unternehmen aller Art und der öffentlichen Körperschaften.
3. Die Landesregierung sorgt für die Aktualisierung und Verbreitung von anerkannten Indikatoren, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Mobilität, Biodiversität, Gesundheit sowie Auswirkungen auf die Lebenshaltungskosten, die einen zeitlichen und räumlichen Vergleich ermöglichen.

Art. 28 – Pflicht zur Information und Bewusstseinsbildung

1. Das Land fördert mit geeigneten Mitteln das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung. Die öffentlichen Bildungseinrichtungen aller Schulstufen und die Universität, die Einrichtungen für die Erwachsenenbildung und die freien Träger von Weiterbildungstätigkeit sollen nach ihren Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben von Klimaschutz und Klimawandelanpassung aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie fördern.
2. Die Landesregierung und die jeweils zuständigen Ressorts stellen Informationen zum Zweck dieses Gesetzes sowie seinen Zielsetzungen, Strategien, Maßnahmen und Instrumenten in gebündelter Form einfach zugänglich, transparent und verständlich bereit.

Art. 29 – Klima-Verwaltungsorganisation

1. Das Landesassessorat für Umwelt, Energie, Klimaschutz, Energie Raumentwicklung und Sport koordiniert die ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz. Es ist zuständig für die Pflege des Klima-Maßnahmen-Registers, die Erstellung der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und des Konzepts für die netto-treibhausgasneutrale Landesverwaltung sowie für die Koordinierung des Gesamtberichts zur Umsetzung dieses Konzepts und die Monitoringberichte, jeweils in Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zuständigen Assessoraten. Es wirkt mit dem Klima-Sachverständigenrat bei dessen Aufgabenerfüllung zusammen.
2. Im Geschäftsbereich dieses Assessorats wird innerhalb der Landesagentur für Umwelt und Klima ein Kompetenzzentrum Klimawandel errichtet. Das Kompetenzzentrum Klimawandel hat insbesondere die Aufgabe, bei der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels auf Landes- und auf kommunaler Ebene durch Information, Qualifizierung und Vernetzung sowie durch die Erarbeitung und Bereitstellung von Datengrundlagen zu unterstützen. Der/die Leiterin dieses Zentrum fungiert auch als Klimaschutzbeauftragter.
3. Das Kompetenzzentrum Klima betreut die online-Plattform „Klima-Tatenbank“, auf welcher die Bürger:innen ihre Vorschläge zum Klimaschutz laufend deponieren können.

Art. 30 – Übertragung von Aufgaben an Dritte

Das Land kann seine Aufgaben im Bereich der Planung oder Durchführung von spezifischen Maßnahmen des Klimaschutzes im Sinne dieses Gesetzes durch Beschluss, öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Leistungsauftrag an Dritte delegieren. Diese Übertragung von Aufgaben muss Gegenstand einer transparenten Kommunikation über die Vergabekriterien sein. Die Vergabe solcher Aufträge erfolgt durch Direktvergabe oder über das Landesvergabegesetz.

Art. 31 – Die Finanzierung des Klimaschutzprogramms

Die Maßnahmen, die das Land zur Erfüllung dieses Gesetzes ergreift, sowie die Finanzhilfen an Dritte für die Umsetzung der Maßnahmen des Landesklimaplanes werden über den ordentlichen Haushalt des Landes im Rahmen der verfügbaren Mittel finanziert. Sondermaßnahmen und längerfristige klimaschutzspezifische Ausgabenprogramme werden über eigene Landesgesetze finanziert.

Art. 32 – Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, in verschiedenen Bereichen des Landes-Klimagesetzes Verordnungen zu erlassen.

Art. 33 – Änderung von Landesgesetzen

Einschlägige Landesgesetze müssen den Zielen des vorliegenden Gesetzes angepasst werden (Anhang 2).

Anhang 2

Zu ändernde Artikel in geltenden Landesgesetzen

1. Raum und Landschaft

Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9

Einfügen in Art.2 (Zielsetzung)

n) die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 gemäß Landesklimagesetz

o) der Schutz der natürlichen Kohlenstoffspeicher, vor allem Moore, Wälder, Grünland und Feuchtgebiete

2. Bestimmungen im Bereich der Energieeinsparung, der erneuerbaren Energiequellen und des Klimaschutzes

Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9

Einfügen in Art. 1, P. 3: “Das Land fördert im Rahmen der internationalen, nationalen und EU-Klimaschutzziele und der Oberziele des Landesklimagesetzes die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und gleichzeitig eine nachhaltige Energieversorgung.”

3. Vergabe der öffentlichen Dienstleistung der Erdgasverteilung in der Autonomen Provinz Bozen

Landesgesetz vom 17. September 2013, Nr. 19

Einfügen in Art.1 (Erdgasverteilung)

“(5) Ab Inkrafttreten des Landesklimagesetzes wird auf einen weiteren Ausbau der Verteilungsinfrastruktur für Erdgas im Sinne des Klimaschutzes, der CO2-Emissionsminderung und der Förderung erneuerbarer Energien verzichtet.

(6) Das Land hat binnen zwei Jahren des Inkrafttretens des Klimagesetzes einen Landesplan zur Einstellung von Neuanschlüssen und zum stufenweisen Rückbau des bestehenden Verteilernetzes zu erstellen.”

4. Gewässernutzung: Schutz der aquatischen Lebensräume und nachhaltige Fischerei

Landesgesetz vom 13. Februar 2023, Nr. 3

Einfügen Punkt e) in Art. 2 (Zielsetzungen):

“e) Pflicht zur naturnahen und klimaangepassten Gewässernutzung zum dauerhaften Gewässerschutz auch unter den Bedingungen des voranschreitenden Klimawandels.”

5. Forstwirtschaft – Forstgesetz

Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21

Einfügen Art.1 (Zielsetzung)

(3) “Bei der Nutzung und dem Erhalt des Waldes ist dem Gebot der Nachhaltigkeit einschließlich des Schutzes des Klimas im Sinne der Minderung von Treibhausgasemissionen und der CO₂-Senkenleistung im Sinne der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen.”

Einfügen bei Art. 2 (Maßnahmen)

“e) die Verpflichtung zur flächen- und qualitätsmäßigen Kompensation von unvermeidbaren Waldrodungen durch Aufforstung mit standortgerechten Baumarten im selben Umfang.

f) die Aufgabe der naturnahen und klimaangepassten Waldbewirtschaftung zur dauerhaften Erfüllung von Waldfunktionen auch unter den Bedingungen des voranschreitenden Klimawandels.”

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte

Landesgesetz vom 13. Oktober 2017, Nr. 17

Art. 1 (Ziele)

Einfügen: “e) die Verordnung (EU) 2021/1119 über den Klimaschutz (EU-Klimagesetz) über verbindliche Minderungsziele der Treibhausgasemissionen.

f) das Landesklimagesetz mit seinen Ober- und Zwischenzielen sowie sektoralen Zielen.”

Art. 5 (Gemeinsame Bestimmungen zu den Umweltprüfungsverfahren)

Einfügen: “(4) Bei allen Verfahren zur Umweltprüfung ist dem Gebot des Klimaschutzes im Sinne der Minderung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen.”

Art. 7 (Feststellung der SUP-Pflicht für Pläne und Programme im Zuständigkeitsbereich des Landes)

einfügen: “(1) ...zur Überprüfung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und auf das Klima im Sinne klimaschädlicher Treibhausgasemissionen laut Landesklimagesetz, Art. 2 und 3”

Art. 9 (Vorbereitende Phase der SUP für Pläne und Programme im Zuständigkeitsbereich des Landes)

einfügen bei (1), Punkt “c) Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen auf das Klima in Form eines CO₂-Fußabdrucks”

Art. 10 (Umweltbericht)

Dieser Artikel wird wie folgt geändert: (Umwelt- und Klimabericht)

Einfügen: Im Umwelt- und Klimabericht werden die erheblichen, durch die Umsetzung des Planes oder Programms zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima einschließlich der zu erwartenden Treibhausgasemissionen ermittelt, beschrieben und bewertet sowie vernünftige Alternativen angeführt, die die Ziele und den geographischen Umsetzungsbereich des Planes oder Programms berücksichtigen.

Art. 17 (Umweltverträglichkeitsstudie)

Einfügen in (1)

“e) eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Klima sowohl in der Realisierungsphase wie der Betriebsphase im Sinne der klimaschädlichen Treibhausgasemissionen in Form eines umfassenden CO₂-Fußabdrucks.”

Art. 19 (Bewertung der Umweltauswirkungen)

Dieser Artikel wird wie folgt geändert: (Umwelt- und Klimabericht)

Art. 19 (Umwelt- und Klimaauswirkungen)

Einfügen bei (2) “erstellt ein begründetes Gutachten über die vorhersehbaren Umwelt- und Klimaauswirkungen”

(3) Die Landesregierung spricht sich über die Klima- und Umweltverträglichkeit des Projektes aus.

7. Landwirtschaft

Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11

Art.1 (Zielsetzung)

Einzufügen bei (1) “Ziel der Förderung der Landwirtschaft ist die Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und Klimaschutzerfordernisse.”

Einzufügen bei (2) “f) die mit der landwirtschaftlichen Produktion verbundenen klimaschädlichen Treibhausgasemissionen schrittweise zu senken in Einklang mit Zielen des Landesklimagesetzes.”

Art.2 (Grundsätze)

Einzufügen bei (2) “d) ...sie in Einklang mit dem Landesklimagesetz stehen.”

Einzufügen bei (3) “f) das Gebot der Nachhaltigkeit einschließlich des Klimaschutzes im Sinne der Minderung von Treibhausgasemissionen und Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels.”

8. Luftreinhaltung

Landesgesetz vom 16. März 2000, Nr. 8

Einfügen bei (1) e) zum größtmöglichen Schutz der Gesundheit des Menschen, der Umwelt auf dem gesamten Landesgebiet sowie des Klimas zu gewährleisten.

Einfügen bei (2) Die besonderen Bedingungen des Landes Südtirol, die Schönheit der Natur, der Transitverkehr durch den Tourismus und den Handel, die Probleme der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung, das Phänomen des Ozonabbaus in der Stratosphäre und die Zunahme des bodennahen Ozons, die Zunahme des menschengemachten Klimawandels und klimaschädlicher Treibhausgasemissionen sowie die Notwendigkeit, eine harmonische, mit den dringenden Erfordernissen des Gesundheits- Klima- und Umweltschutzes kompatible Wirtschaftsentwicklung zu gewährleisten, stellen die Grundlage und den Geist dieses Gesetzes dar.

Einfügen in Art. 11 (Verkehr)

(1) Wenn der Gütertransitverkehr durch das Land Südtirol Ausmaße erreichen sollte, die mit der Verkehrssicherheit und der Mobilität, dem Klimaschutz im Sinne des Landesklimagesetzes, dem Umweltschutz, dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und dem Schutz der öffentlichen Ordnung nicht mehr kompatibel sind, ergreift der Landeshauptmann nach Anhören der Landesräte für

Gesundheitswesen, für Verkehr, für Industrie und für Umweltschutz mit Dekret Maßnahmen zur zeitweiligen Beschränkung des Güterverkehrs.

Einfügen in Art.7/quarter (Beiträge für den Austausch von Feuerungsanlagen)

Die Autonome Provinz Bozen gewährt Beiträge für den Einbau von emissionsarmen, mit erneuerbaren Energiequellen betriebenen Heizsystemen, die umwelt- und klimaschädliche mit fossilen Energieträgern betriebene oder veraltete holzbetriebene Feuerungsanlagen ersetzen. Die geförderten Anlagen müssen zur Verringerung jener Luftschadstoffe beitragen, die hinsichtlich der Einhaltung der in den geltenden Rechtsvorschriften, in dem Luftqualitätsplan und den Programmen laut Artikel 9 festgelegten Grenz- und Zielwerte als besonders problematisch anzusehen sind. Die geförderten Anlagen können zur Verringerung jener klimaschädlichen Treibhausgasemissionen beitragen, die im Landesklimagesetz, Art. 2 (a) und (b) genannt werden. Die Landesregierung legt die Modalitäten und Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest, wobei die Kriterien mit den Klimaschutzziele gemäß Landesklimagesetz und Landesklimaplan übereinstimmen müssen.

Der folgende Artikel ist wie folgt zu ändern:

Art. 8 (Brennstoffe) “(1) Unbeschadet der Bestimmungen der folgenden Absätze ist im Landesgebiet die Verwendung folgender Brennstoffe mit folgenden Fristen zulässig:

- a. gasförmige Brennstoffe dürfen nur bis zum 31.12.2039 auf dem Landesgebiet verfeuert werden. Ausnahmen regelt eine Verordnung des Landeshauptmanns.
- b. Leichtöl, Kerosin und andere Öldestillate mit einem Schwefelgehalt von maximal 0,2 Prozent des Gewichts dürfen nur mehr bis zum 31.12.2034 auf dem Landesgebiet verfeuert werden. Ausnahmen regelt eine Verordnung des Landeshauptmanns.
- c. naturbelassenes Holz als Stückholz mit einem maximalen Feuchtigkeitsgehalt von 20 Prozent oder in Form von Hackschnitzeln, Spänen, Rinde, bindemittelfreien Holzbriketts und Holzkohle,
- d. Biodiesel mit Eigenschaften gemäß der Anlage zum Ministerialdekret vom 31. Dezember 1993 und rohe, unbehandelte Pflanzenöle,
- e. Heizöle und andere Schweröldestillate mit einem Schwefelgehalt von maximal 0,3 Prozent und einem Kohlenstoffrückstand von maximal 10 Prozent des Gewichts und einem Nickel- und Vanadiumgehalt von insgesamt maximal 230 parts per million, dürfen nur mehr bis zum 31.12.2029 auf dem Landesgebiet verfeuert werden. Ausnahmen regelt eine Verordnung des Landeshauptmanns.
- f. Heizöle und andere Schweröldestillate mit einem Schwefelgehalt von maximal 1 Prozent und einem Kohlenstoffrückstand von maximal 15 Prozent des Gewichts und einem Nickel- und Vanadiumgehalt von insgesamt maximal 230 parts per million dürfen nur mehr bis zum 31.12.2028 auf dem Landesgebiet verfeuert werden.“ Ausnahmen regelt eine Verordnung des Landeshauptmanns.

Zu ändern in (3)

“Neue gewerbliche und gemischte Anlagen mit einer Heizleistung von maximal drei Megawatt dürfen mit Brennstoffen gemäß Absatz 1 Buchstaben a), ~~b)~~, c), d) ~~und e)~~ bis zu den in (1) festgelegten Fristen betrieben werden.”

Zu ändern in (4)

“Industrielle Wäschereien dürfen Brennstoffe gemäß Absatz 1 Buchstaben a), ~~b)~~, c), d) ~~und e)~~ bis zu den in (1) festgelegten Fristen verwenden.”

Zu ändern in (8)

“Für Öfen, die zur Heizung von Einzellokalen dienen, ist die Verwendung von Anthrazit, anthrazithaltigen Produkten, Briketts mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen bis zu 13 Prozent und einem Schwefelgehalt bis zu 1 Prozent zulässig ab 1.1.2026 verboten.”

Zu ändern in (9)

“Für begründete und spezielle Erfordernisse des Umweltschutzes, des Klimaschutzes und des Gesundheitsschutzes kann die Verwendung von bestimmten und vor allem von fossilen Brennstoffen im Landesgebiet von der Landesagentur für Umwelt verboten oder genehmigt werden.”

9. Wirtschaftsförderung

Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr.4 – Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Einzufügen in Art. 1 (Allgemeine Zielsetzungen)

“Das Land Südtirol, in der Folge Land genannt, fördert - unter Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Union und unter Wahrung der Erfordernisse des Umwelt-, Klima- und Landschaftsschutzes, der Gewährleistung einer familienfreundlichen Arbeitswelt, der ausgeglichenen Entwicklung der Beschäftigung sowie der Förderung des unterrepräsentierten Geschlechtes, der Erfordernisse des Arbeitsschutzes, der Hygiene und Arbeitssicherheit - die Entwicklung der Wirtschaftszweige Industrie, Handwerk, Handel, Tourismus und Dienstleistungen und insbesondere ihrer Wertschöpfung und, auch internationalen, Konkurrenzfähigkeit.”

Einzufügen in Art.2 (Voraussetzungen)

“2) Voraussetzung der Gewährung einer Förderung im Sinne des Gesetzes ist, dass die geförderte Investition oder Tätigkeit zu keiner zusätzlichen CO2-Emissionen führt gegenüber den zum Zeitpunkt des Antrags erfassten ganzheitlichen CO2-Fußabdrucks des betroffenen Unternehmens. Die Messung des CO2-Fußabdrucks regelt eine zweckdienliche Verordnung.”

Einzufügen in Art. 3 (Maßnahmen)

“6) es können gefördert werden Investitionen in Anlagen zur Umrüstung der betrieblichen Gewinnung von Prozesswärme und Wärme für die Gebäudeheizung, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden.”

“7) es können gefördert werden Investitionen in Anlagen für die fossilfreie Erzeugung von betrieblich erforderlichem Strom.”

10. Kulturgüter

Landesgesetz vom 18. Juli 2023, Nr. 14

Einzufügen bei Art. 8 (Überprüfung des kulturellen Interesses)

“6) Bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität 2040 ist gemäß Landesklimagesetz der besonderen Bedeutung von Energieerzeugung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilernetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen.”